

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die im Jahr 2021 ergriffenen Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Zusammenfassung – Executive Summary	3
II. Vorbemerkung	5
III. Erläuterungen zum Bericht und zur Statistik	6
1. Gegenstand und Datenbasis des Berichts	6
2. Prozess bei der Bearbeitung von Hinweisen (Zusammenarbeit BKA und Beschwerdestellen bei der Hinweisbearbeitung)	6
3. Kooperation der Beschwerdestellen	7
4. Förderung der Beschwerdestellen-Arbeit durch Europäische Kommission und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)	7
5. Funktion des INHOPE-Netzwerkes	7
IV. Statistische Auswertung der Löschbemühungen im Jahr 2021	9
1. Datenbasis der Statistik	9
2. Gesamtzahl der eingegangenen und weitergeleiteten Hinweise.....	9
3. Inländische Inhalte (URLs)	10
a) Verfügbarkeitszeitraum inländischer URLs	10
b) Durchschnittliche Bearbeitungszeit für inländische Inhalte (URLs).....	12

	Seite
4. Verfügbarkeitszeitraum ausländischer Inhalte (URLs).....	15
5. Kategorien der bearbeiteten und weitergeleiteten Inhalte (URLs).....	17
6. Hinweisquellen.....	18
a) Hinweisquellen des BKA.....	18
b) Hinweisquellen der Beschwerdestellen.....	19
7. Verteilung der ausländischen URLs nach Ländern.....	19
8. Bewertung.....	20
a) Gesamtanzahl der bearbeiteten und weitergeleiteten URLs.....	20
b) Quelle des Ersthinweises.....	20
c) Ursachen für längere Verfügbarkeitszeiten.....	21
V. Weitere Maßnahmen und Projekte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet.....	23
1. Übermittlung von Hinweisen durch das US-amerikanische „National Center for missing and exploited Children“ (NCMEC).....	23
2. Arbeitskreis „Keine sexualisierte Gewalt gegen Kinder im Internet“.....	23
3. Projekt „Arachnid“ des „Canadian Centre for Child Protection (C3P)“.....	24
4. Neue Pflicht sozialer Netzwerke zur Meldung gelöschter Inhalte an das BKA.....	24
5. „Strategie zur wirksameren Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ der Europäischen Kommission.....	25
6. Eindämmung von Interaktionsrisiken durch das Jugendschutzgesetz und die Arbeit des Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen.....	25

I. Zusammenfassung – Executive Summary

Gegenstand des Berichtes

Wesentlicher Gegenstand dieses Berichts ist die statistische Auswertung der Löschbemühungen für das Jahr 2021 sowie eine Übersicht von Maßnahmen, die auf die Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des §184b des Strafgesetzbuches (StGB) abzielen.

Datenbasis des Berichts zur statistischen Aufbereitung

Die Datenbasis für die Erhebungen, welche Teil dieses Berichts ist, bildet die Anzahl der jährlich bei den Beschwerdestellen sowie dem Bundeskriminalamt (BKA) eingegangenen berechtigten Hinweise auf kinderpornografische Inhalte.

Allgemeines Hinweisaufkommen (Anzahl der eingegangenen und weitergeleiteten Hinweise)

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 11 914 Hinweise zu kinderpornografischen Inhalten im Internet (Inland und Ausland) durch das BKA und die Beschwerdestellen statistisch erfasst. Im Jahr 2020 waren es 6 821 Hinweise. Dies entspricht einer Zunahme von 74,67 Prozent.

6 508 Fälle (54,63 Prozent) waren im Inland und 5 406 Fälle (45,37 Prozent) im Ausland gehostet (2020: 1 728 Fälle beziehungsweise 25,3 Prozent im Inland; 5 093 Fälle beziehungsweise 74,7 Prozent im Ausland).

Verfügbarkeitszeitraum inländischer kinderpornografischer Inhalte im Internet

Die Löschung der im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalte gelingt in der Regel schneller als die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte, da die Anzahl der Verfahrensschritte bei im Inland gehosteten Inhalten geringer ist. So wurden 61,92 Prozent (4 030 URLs - Uniform Resource Locator) aller Inhalte in der Bundesrepublik Deutschland spätestens nach zwei Tagen gelöscht (2020: 73,4 Prozent; 1 268 URLs). Nach einer Woche waren 97,53 Prozent (6 347 URLs) der Inhalte gelöscht (2020: 98,6 Prozent; 1 704 URLs). Der durchschnittliche Verfügbarkeitszeitraum im Internet lag bei ca. 2,55 Tagen (2020: 1,66 Tage).

Verfügbarkeitszeitraum ausländischer kinderpornografische Inhalte im Internet

Die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte ist aufgrund des komplexeren Verfahrensablaufs und der Vielzahl an beteiligten Stellen zeitaufwendiger. Hier waren 56,59 Prozent (3 059 URLs) aller Inhalte nach einer Woche gelöscht (2020: 61 Prozent; 3 100 URLs).

Nach vier Wochen waren bereits 88,11 Prozent (4 763 URLs) der Inhalte gelöscht (2020: 81 Prozent; 4 080 URLs). Nicht gelöschte Inhalte werden der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) zwecks Durchführung des Indizierungsverfahrens zugeleitet.

Verteilung der ausländischen URLs nach Ländern

Aus der folgenden Übersicht geht hervor, in welche Länder Hinweise zu dort gehosteten Inhalten weitergeleitet wurden. Hierbei sind nur diejenigen Länder abgebildet, bei denen der Anteil an der Gesamtanzahl bei über einem Prozentpunkt lag.

Land	Anzahl URLs	Anteil an Gesamtanzahl in %
Vereinigte Staaten von Amerika	1 039	19,22
Russische Föderation	849	15,70
Niederlande	783	14,48
Rumänien	487	9,01
Singapur	392	7,25
Königreich Schweden	304	5,62
Ukraine	287	5,31
Frankreich	247	4,57

Land	Anzahl URLs	Anteil an Gesamtanzahl in %
Hong Kong	133	2,46
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	85	1,57
Bulgarien	74	1,37
Großherzogtum Luxemburg	67	1,24
Republik Moldau	63	1,17
Dänemark	62	1,15
Lettland	59	1,09

Darauf entfielen 1 039 Fälle auf die Vereinigten Staaten von Amerika, 849 Fälle auf die Russische Föderation und 783 Fälle auf die Niederlande. Es erfolgte eine Weiterleitung an Rumänien (487 Fälle), Singapur (392 Fälle) und das Königreich Schweden (304 Fälle). Darüber hinaus wurden Hinweise an die Ukraine (287 Fälle), Frankreich (247 Fälle) und Hongkong (133 Fälle) übermittelt. Weitere Hinweise wurden an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (85 Fälle) sowie an Bulgarien (74 Fälle) gesendet. Auch an das Großherzogtum Luxemburg (67 Fälle), die Republik Moldau (63 Fälle), Dänemark (62 Fälle) und Lettland (59 Fälle) erfolgte eine entsprechende Weitergabe. Die verbliebenen Fälle wurden in Länder übermittelt, bei denen der Anteil der Gesamtanzahl bei unter einem Prozentpunkt lag.

II. Vorbemerkung

Kinderpornografie ist die Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und die Dokumentation schwerer Straftaten. Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte sind deshalb nach §184b des StGB mit Strafe bedroht.

Kinderpornografisch ist ein Inhalt (§ 11 Absatz 3 StGB) dann, wenn sie

- sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
- die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- die sexuelle aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes

zum Gegenstand hat. (Legaldefinition gemäß § 184b StGB)

Das WWW spielt bei der Verbreitung solcher Missbrauchsdarstellungen eine besondere Rolle, weil die darüber angebotenen Inhalte weltweit für eine unbestimmte Vielzahl von Nutzern einfach zugänglich sind. Jeder Klick, der den Internetnutzer auf eine Missbrauchsdarstellung führt, verletzt erneut die Rechte des oder der vom Missbrauch Betroffenen.

Aus diesem Grund setzt die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 1. Dezember 2011, im Zusammenhang mit der Aufhebung des Zugangerschwerungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/8001), neben der konsequenten Strafverfolgung bei der Bekämpfung von Kinderpornografie im und über das Internet, auf das Löschen dieser Inhalte im Internet.

Eine enge Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg bei der Bekämpfung kinderpornografischer Inhalte im Netz. Daher besteht eine enge Kooperation zwischen dem BKA, der länderübergreifenden Stelle jugendschutz.net¹, der Beschwerdestelle des eco-Verbandes der Internetwirtschaft e. V. (eco e. V.), der Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter e. V. (FSM e. V.), im Weiteren als „Beschwerdestellen“ bezeichnet, und der BzKJ. Die Zusammenarbeit zwischen dem BKA, den Beschwerdestellen und der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) beruht auf einer im Jahr 2007 geschlossenen und in den Jahren 2011 sowie 2017 aktualisierten Kooperationsvereinbarung.

Die Beschwerdestellen sind zudem Mitglieder der International Association of Internet Hotlines (INHOPE), dem Dachverband von Internet-Beschwerdestellen, die weltweit operieren, Beschwerden über illegale Inhalte im Internet entgegennehmen und sich für eine schnellstmögliche Löschung dieser Inhalte einsetzen.

In der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 1. Dezember 2011 wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Deutschen Bundestag jährlich für das Vorjahr die Ergebnisse der Löschbemühungen zu übermitteln. Dieser Bitte kommt die Bundesregierung hiermit nach.

Die Statistiken dieses Berichtes treffen keine Aussagen dazu, wie viele der strafbaren Darstellungen nicht gemeldet werden und weiterhin online verfügbar bleiben. Missbrauchsdarstellungen weisen einen so klaren und absoluten Unrechtsgehalt auf, dass kontinuierlich geprüft wird, wie der Anfertigung und Verfügbarkeit von kinderpornografischem Material wirksam begegnet werden kann. Einige diesbezügliche Maßnahmen werden im Kapitel V „Weitere Maßnahmen und Projekte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet“ vorgestellt.²

¹ Jugendschutz.net wurde 1997 als Stelle aller Bundesländer durch die Jugendminister und Jugendministerinnen gegründet und handelt im gesetzlichen Auftrag. Die Aufgaben sind im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) festgelegt. Seit 2003 ist die Institution organisatorisch an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) angebunden und fungiert auch als gemeinsames Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet.

² Die in diesem Bericht aufgeführten Maßnahmen oder daran anknüpfende zukünftige Maßnahmen, die finanzielle Belastungen oder personelle Mehrbedarfe zur Folge haben, sind -vorausgesetzt es besteht hierfür eine Kompetenz des Bundes -nur umsetzbar, wenn sie innerhalb der betroffenen Einzelpläne bzw. im Politikbereich vollständig und dauerhaft gegenfinanziert bzw. kompensiert werden.

III. Erläuterungen zum Bericht und zur Statistik

1. Gegenstand und Datenbasis des Berichts

Wesentlicher Gegenstand dieses Berichts ist die statistische Auswertung von Löschbemühungen sowie eine Übersicht von Maßnahmen, die auf die Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b StGB abzielen. Eine seriöse Angabe über die tatsächliche Anzahl von Missbrauchsabbildungen im World Wide Web (WWW) ist nicht Inhalt des Berichtes und kann aus diesem auch nicht abgeleitet werden.

Die Basis der Erhebung bildet die Anzahl der jährlich bei den Beschwerdestellen (jugendschutz.net, eco e. V., FSM) sowie dem BKA eingegangenen berechtigten Hinweise auf kinderpornografische Inhalte.

Abgrenzung zur polizeilichen Kriminalstatistik (PKS):

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für die Bundesrepublik Deutschland wird vom BKA auf der Grundlage der von den 16 Landeskriminalämtern gelieferten Landesdaten erstellt. Die PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen rechtswidrigen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen und eine Reihe weiterer Angaben zu Fällen, Opfern oder Tatverdächtigen.

Der polizeilichen Kriminalstatistik können daher keine Angaben zu den Löschbemühungen von Bund, Ländern und den nichtstaatlichen Stellen entnommen werden.

2. Prozess bei der Bearbeitung von Hinweisen (Zusammenarbeit BKA und Beschwerdestellen bei der Hinweisbearbeitung)

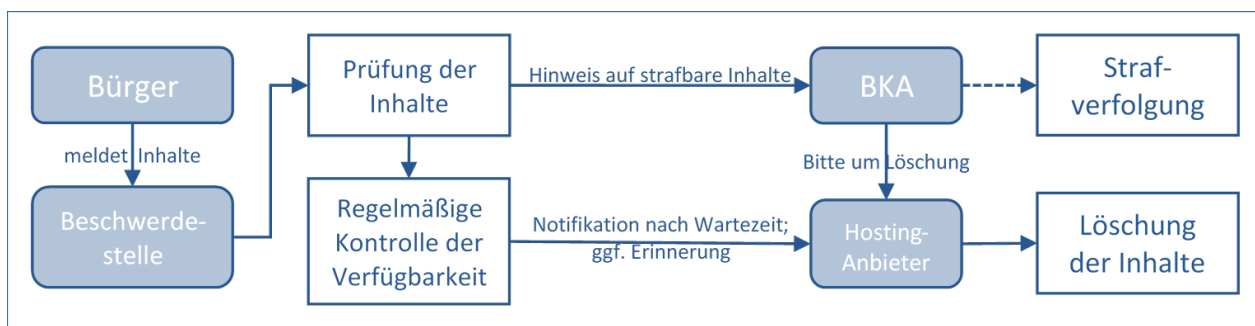
In der Regel werden Hinweise auf Telemedienangebote mit kinderpornografischem Inhalt von Dritten an Polizeidienststellen oder an die Beschwerdestellen gemeldet.

Die Beschwerdestellen prüfen die bei ihnen eingegangenen Meldungen und geben Hinweise auf im Inland gehostete kinderpornographische Inhalte unverzüglich an das BKA weiter - ebenso, wenn eine URL tangiert ist, die einem Staat zugeordnet werden kann, in dem es keine INHOPE-Partner-Beschwerdestelle gibt.

Sofern es sich um Inhalte handelt, die in der Bundesrepublik Deutschland gehostet sind, leitet das BKA die zur Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Schritte ein. Um die Löschung der Inhalte zu erreichen, muss der Provider informiert werden, bei dem die Daten physisch gespeichert sind.

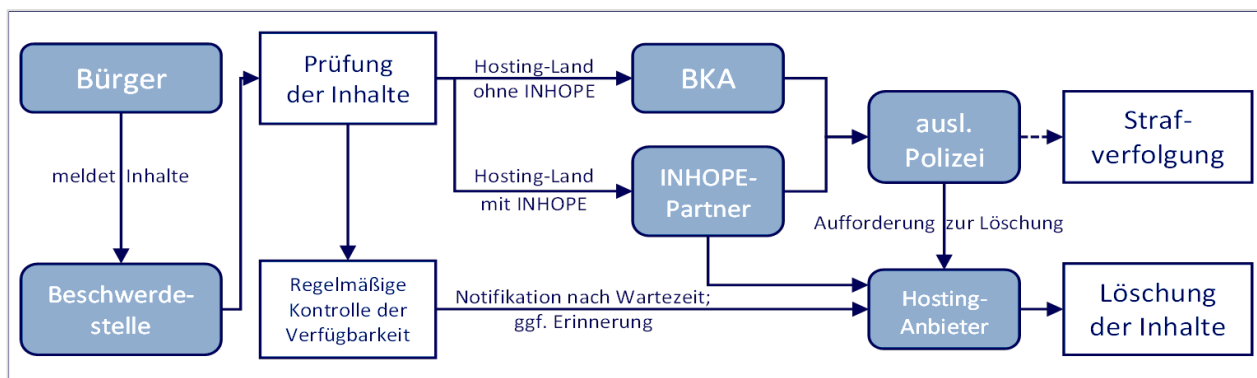
Die Kooperationsvereinbarung sieht vor, dass diese Information zusätzlich zum polizeilichen Weg auch über die Beschwerdestellen erfolgen kann. Um die erforderlichen Strafverfolgungsmaßnahmen (insbesondere die Sicherung von Beweisen) und gegebenenfalls laufende Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden, leiten die Beschwerdestellen die notwendigen Schritte zur Löschung der betreffenden Inhalte erst nach Unterrichtung des BKA beziehungsweise in Abstimmung mit dem BKA ein.

Abbildung 1: Prozess der Hinweisbearbeitung von in Deutschland gehosteten Inhalten



Soweit es sich um im Ausland gehostete Inhalte handelt, leiten die Beschwerdestellen die erhaltenen Hinweise auf kinderpornografische Inhalte an die zuständige INHOPE-Partner-Beschwerdestelle weiter. In den Fällen, in denen es keine INHOPE-Partner-Beschwerdestelle gibt, wird der Hinweis durch das BKA an den jeweiligen Staat weitergeleitet. Wenn trotz Unterrichtung der im Ausland zuständigen Stelle die gemeldeten kinderpornografischen Inhalte weiterhin verfügbar sind, können die (deutschen) Beschwerdestellen den ausländischen Provider ebenfalls direkt kontaktieren, um eine Löschung der Inhalte zu erwirken.

Abbildung 2: Prozess der Hinweisbearbeitung von im Ausland gehosteten Inhalten



Im Ausland gehostete Inhalte, die nach vier Wochen noch aufrufbar sind, werden zwecks Durchführung eines Indizierungsverfahrens (= Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien) der BzKJ übermittelt. Nach erfolgter Indizierung werden die betreffenden Internetadressen (URLs) in das sogenannte BPjM-Modul eingearbeitet.

Das BPjM-Modul ist eine von der BzKJ aufbereitete Datei zur Filterung der im Ausland gehosteten und als jugendgefährdend eingestuften Telemedienangebote, die sich als Filtermodul (Blacklist) in geeignete Filterprogramme integrieren lässt. Überall dort, wo ein Filterprogramm mit integriertem BPjM-Modul verwendet wird, sind die betreffenden Inhalte nicht mehr abrufbar. Darüber hinaus haben sich die dem FSM e. V. angehörenden Suchmaschinenanbieter verpflichtet, die im BPjM-Modul aufgelisteten URLs im deutschen Suchdienst nicht anzuzeigen.

Eine allgemeine Verpflichtung zur Nutzung der im Bericht dargestellten Meldewege zur Löschung von kinderpornografischen Inhalten im Internet besteht nicht. Insofern kann der Bericht auch nur Auskunft über die auf diesem Weg erfolgten Löschbemühungen treffen

3. Kooperation der Beschwerdestellen

Wie in den Abbildungen 1 und 2 ersichtlich, treffen die Beschwerdestellen in Abhängigkeit vom Hosting-Standort (In- oder Ausland) gemäß der Kooperationsvereinbarung mit dem BKA unterschiedliche Maßnahmen, wenn sie Hinweise auf kinderpornografische Inhalte erhalten. Durchgeführt wird diese Arbeit von entsprechend rechtlich und technisch geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche durch das Engagement der Beschwerdestellen im INHOPE-Netzwerk auch von dem dortigen Erfahrungs- und Expertise-Austausch profitieren.

Zusätzlich wird auf nationaler Ebene ein regelmäßiger Austausch gepflegt, wobei insbesondere die unterschiedlichen Hintergründe und Schwerpunkte von jugendschutz.net (als Kompetenzzentrum für Jugendschutz im Internet) und den Beschwerdestellen von FSM e. V. und eco e. V. (als Engagement der Internet-Branche im Rahmen der Selbstkontrolle) eine Vielfalt von Perspektiven bieten, um gegenseitig davon zu profitieren. Das so geschaffene Zusammenwirken von Jugendschutz, Selbstregulierung und Strafverfolgung ermöglicht eine wirksame Bekämpfung kinderpornografischer Inhalte im Internet.

4. Förderung der Beschwerdestellen-Arbeit durch Europäische Kommission und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Die EU-Kommission fördert im Rahmen des Programms „Connecting Europe Facility“ auch im Jahr 2021 unter anderem sogenannte Safer Internet Center. Als Teil des deutschen Safer Internet Centers profitieren auch die Meldestellen von eco e. V., FSM e. V. und jugendschutz.net in Bezug auf ihre Arbeit im Bereich der Bekämpfung kinderpornografischer Inhalte von dieser 50-prozentigen Co-Finanzierung. Die Arbeit der Meldestellen zur Bekämpfung von Darstellungen der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen wird zudem vom BMFSFJ finanziell unterstützt.

5. Funktion des INHOPE-Netzwerkes

INHOPE ist der 1999 gegründete internationale Dachverband der Beschwerdestellen, die sich mit der Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet befassen. Die Beschwerdestellen von eco e. V., FSM e. V. und jugendschutz.net sind drei der insgesamt acht Gründungsmitglieder des INHOPE-Netzwerkes, welchem mittlerweile

50 Beschwerdestellen in 46 Staaten angehören. INHOPE unterstützt und fördert die Arbeit der Beschwerdestellen im internationalen Kampf gegen die Verbreitung kinderpornografischer Inhalte im Internet durch folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Etablierung von Standards für die Beschwerdestellen,
- Förderung des internationalen Austausches zur Festigung der Zusammenarbeit und
- Gewährleistung eines schnellen und effektiven Austausches von Meldungen über kinderpornografische Inhalte im WWW zwischen den Beschwerdestellen durch die Bereitstellung sicherer und effektiver Mechanismen und Werkzeuge.

Dazu betreibt INHOPE eine beim Generalsekretariat von Interpol in Lyon gehosteten Datenbank (IC-CAM³), über welche die teilnehmenden Beschwerdestellen ihre Meldungen über kinderpornografische Inhalte austauschen. Die Analysten bewerten unter anderem, ob die Inhalte nach Interpol-Kriterien zweifelsfrei allgemeingültig als Kinderpornografie einzustufen sind (sogenannte „Baseline“-Inhalte) oder ob sie etwa nach der Rechtslage im Melde- oder Hosting-Land als solche einzustufen sind. Sie übermitteln die Inhalte zur weiteren Maßnahmenergreifung an die Beschwerdestelle des jeweiligen Staates, in dem das Material seinen Hosting-Ursprung hat. Parallel dazu gehen Inhalte an das Generalsekretariat von Interpol und können dort zur Identifizierung von Tätern und Opfern des sexuellen Missbrauchs von Kindern genutzt werden.

Weitere Schwerpunkte der Arbeit von INHOPE sind:

- Erweiterung des internationalen Netzwerkes sowie die Unterstützung neuer Mitglieder durch Beratung und Training,
- Schaffung eines besseren Verständnisses für die Arbeit der Beschwerdestellen auf internationaler Ebene bei Ermittlungsbehörden, Regierungen und anderen relevanten Organisationen mit dem Ziel einer besseren Kooperation und
- Förderung der weltweiten Bekanntheit von INHOPE und den Beschwerdestellen bei Unterstützern, aber auch in der Bevölkerung.

Darüber hinaus bietet INHOPE diverse Trainingskurse, Workshops und Webinare an, unter anderem zu Recherche- und Verbreitungswegen, aber auch zu Fürsorgemaßnahmen für das eingesetzte Personal.

³ IC-CAM: „I see Child Abuse Material“.

IV. Statistische Auswertung der Löschbemühungen im Jahr 2021

1. Datenbasis der Statistik

Die Basis der statistischen Erhebungen bildet die Anzahl der jährlich beim BKA sowie den Beschwerdestellen eingegangenen berechtigten Hinweise auf kinderpornografische Inhalte⁴. Daraus abgeleitete Messzahlen sind:

- das Bearbeitungsaufkommen (Anzahl der Meldungen/Hinweise) für berechtigte Hinweise pro Monat,
- das Aufkommen (Anzahl der Meldungen/Hinweise) unterteilt nach Serverstandorten im In- und Ausland,
- die Anzahl der kinderpornografischen Inhalte, die nach einer Woche beziehungsweise nach vier Wochen gelöscht werden konnten und
- die Herkunft des Ersthinweises.

Die Kooperationspartner haben sich entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestags auf eine einheitliche Erfassungssystematik der eingehenden Hinweise und Methoden für die Zusammenführung der erforderlichen Daten beim BKA verständigt. Deren wesentliche Bestandteile stellen sich wie folgt dar:

- Die statistische Erfassung bezieht sich ausschließlich auf Hinweise kinderpornografischer Natur im Sinne des § 184b StGB. Im Kreis der Kooperationspartner trifft das BKA im Zweifelsfall die Entscheidung darüber, ob ein Hinweis als „kinderpornografisch“ einzuordnen und in den Datenbestand aufzunehmen ist.
- Die Zählseinheiten der Statistik sind die Anzahl der Adressen im WWW (URLs) in der größtmöglichen Einheit (Container-Prinzip). Das Container-Prinzip besagt, dass bei Webseiten, die zum Beispiel verschiedene kinderpornografische Bilder aufweisen, grundsätzlich nur die URL der Container-Seite und nicht die URL jedes einzelnen damit verlinkten Bildes gezählt wird. Die Bild-URLs werden nur dann zusätzlich erfasst, wenn diese an anderer Stelle gehostet werden als die Container-URL (zum Beispiel in einem anderen Staat).
- Für die Entscheidung, ob es sich um eine im In- oder Ausland gehostete URL handelt, ist der Standort des Servers maßgebend, auf dem die missbrauchsdarstellenden Inhalte physisch abgelegt sind. Der Bezug zur Bundesrepublik Deutschland kann aber auch hergestellt sein, wenn zum Beispiel der Content-Provider, der Host-Provider oder der IP-Block-Anbieter in der Bundesrepublik Deutschland ansässig und damit eine Kontaktaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland möglich ist.

2. Gesamtzahl der eingegangenen und weitergeleiteten Hinweise

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 14 810 berechtigte Hinweise zu kinderpornografischen Inhalten im WWW (In- und Ausland) an die Beschwerdestellen übermittelt. 2 896 dieser Hinweise sind bereits während der Beschwerdebearbeitung und vor der Meldung an das BKA offline gegangen, sodass diese weder in die gemeinsame Statistik einfließen noch hier mit in die Grundlage der Aussagen zu Löschmaßnahmen einfließen.

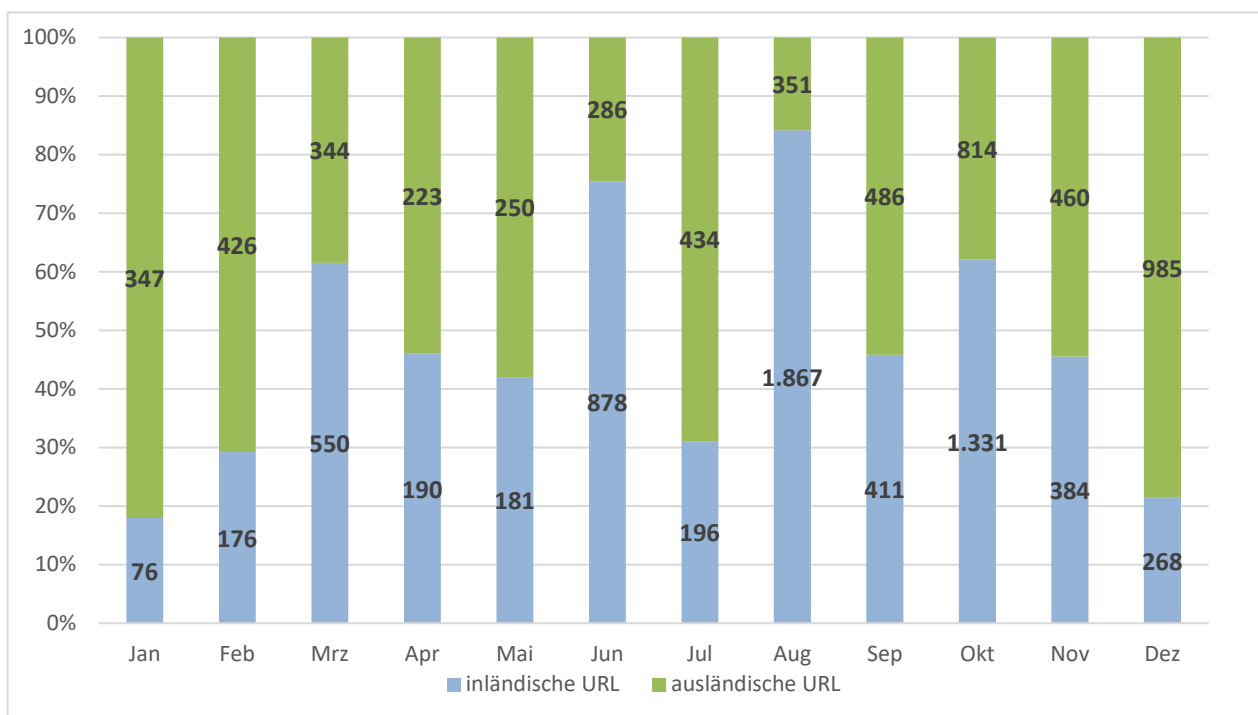
Somit wurden durch das BKA und die Beschwerdestellen 11 914 Hinweise statistisch erfasst und an Strafverfolgungsbehörden, Provider, INHOPE Partner und Staaten ohne INHOPE Partner weitergeleitet.

Von den 11.914 Hinweisen wurden die Inhalte in 6 508 Fällen (54,63 Prozent) im Inland und in 5 406 Fällen (45,37 Prozent) im Ausland gehostet (2020: 1 728 Fälle beziehungsweise 25,3 Prozent im Inland; 5 093 Fälle beziehungsweise 74,7 Prozent im Ausland).

Werden die oben genannten Zahlen auf die einzelnen Monate verteilt, so kann festgestellt werden, dass im Januar 76 Fälle im Inland und 347 Fälle im Ausland gehostet wurden. Im Februar waren es 176 Fälle im Inland und 426 Fälle im Ausland. Im Folgemonat März lag die Zahl der Fälle bei 550 im Inland und 344 Fällen im Ausland. Im April lag die Zahl der inländischen Fälle bei 190. Die ausländischen Fälle betragen 223. Im Mai wurden 181 Fälle im Inland und 250 Fälle im Ausland gehostet. Im Juni wurden 878 Fälle erfasst. Die im Ausland gehosteten Fälle beliefen sich auf 286. Im darauffolgenden Monat Juli wurden 196 Fälle im Inland gehostet. Im Ausland 434 Fälle. Die Zahl der inländischen Fälle erreichte im August einen Höchstwert von 1 867 Fällen. Die Fälle im Ausland beliefen sich dabei nur auf 351. 486 inländische Fälle wurden im September erfasst und 411 ausländische Fälle. Der Oktober verzeichnete 1 331 Fälle, die im Inland gehostet wurden. Im Ausland waren es 814 Fälle. Im darauffolgenden Monat November wurden 384 inländische Fälle erfasst. Die ausländischen Fälle lagen bei 460. Im Dezember gab es 268 Fälle im Inland und 985 Fälle im Ausland.

⁴ Für Löschanregungen an die Provider, die in der Zuständigkeit anderer Strafverfolgungsbehörden von Bund und Ländern erfolgen, besteht keine Meldepflichtung an das BKA, sodass diesbezüglich keine Zahlen für die statistische Darstellung in diesem Bericht herangezogen werden können.

Abbildung 3: Verhältnis der weitergeleiteten in- und ausländischen URLs im Jahr 2021 (nach Monaten)



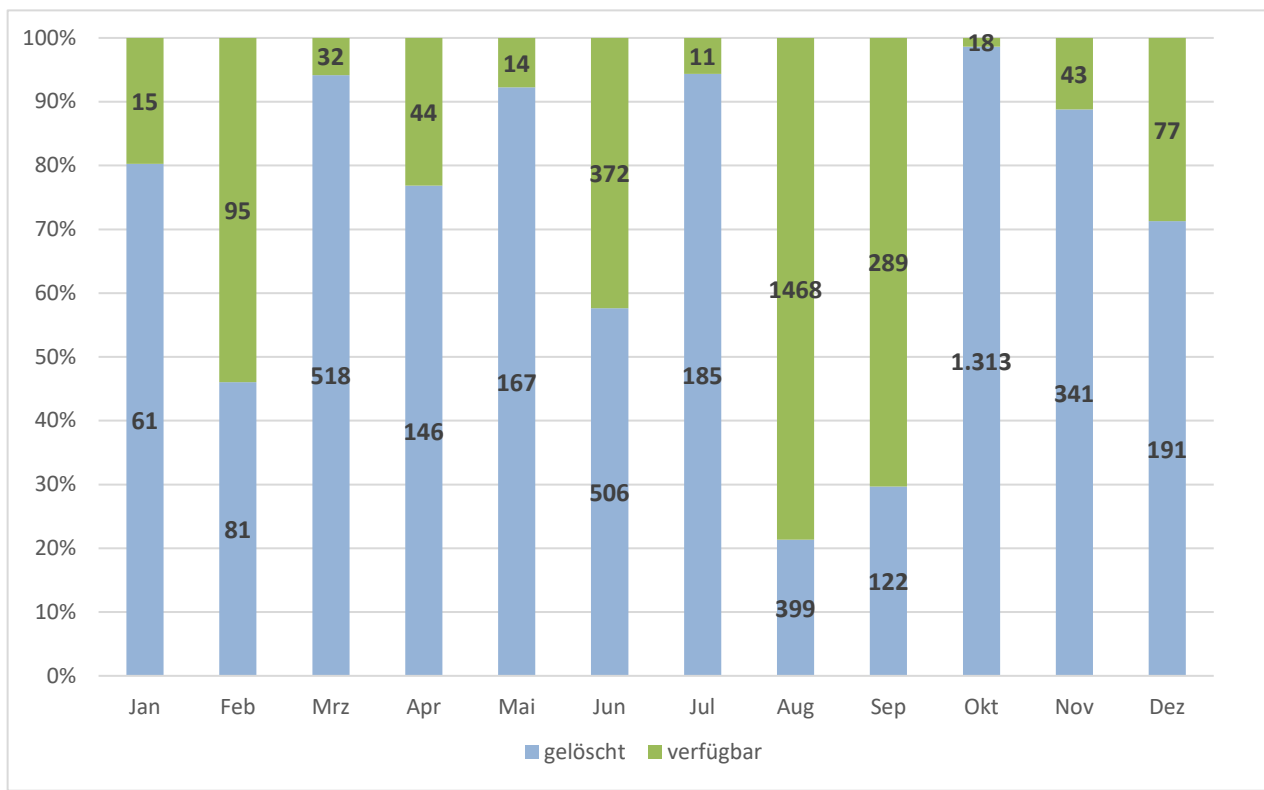
3. Inländische Inhalte (URLs)

a) Verfügbarkeitszeitraum inländischer URLs

Die Löschung der im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalte gelingt in der Regel schneller als die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte, da die Anzahl der Verfahrensschritte im Inland geringer sind. So wurden 61,92 Prozent (4 030 URLs) aller Inhalte in der Bundesrepublik Deutschland spätestens nach zwei Tagen gelöscht (2020: 73,4 Prozent; 1 268 URLs).

Heruntergebrochen auf die einzelnen Monate, ist festzustellen, dass im Januar 61 URLs (80,26 Prozent) nach 2 Tagen gelöscht wurden und 15 (19,74 Prozent) weiterhin verfügbar waren. Im Februar lag die Zahl der gelöschten URLs bei 81 (46,02 Prozent). 95 (53,98 Prozent) der gemeldeten URLs waren hingegen nach 2 Tagen noch verfügbar. 518 URLs (94,18 Prozent) konnten im März als gelöscht erfasst werden. Weiterhin aufrufbar waren 32 URLs (5,82 Prozent). Im April wurden 146 (76,84 Prozent) der übermittelten URLs gelöscht. Demgegenüber waren 44 der URLs (23,16 Prozent) noch aufrufbar. Im Mai konnten 167 URLs (92,27 Prozent) als gelöscht gelten. Verfügbar waren 14 URLs (7,73 Prozent). 506 (57,63 Prozent) aller im Juni gemeldeten URLs konnten als nicht mehr aufrufbar statistisch erfasst. Daneben waren 372 URLs (42,37 Prozent) noch abrufbar. Im Juli konnte festgestellt werden, dass 185 (94,39 Prozent) aller URLs gelöscht wurden. 11 der URLs (5,61 Prozent) konnten nach 2 Tagen weiterhin aufgerufen werden. Die Zahl der im August gelöschten URLs lag bei 399 (21,37 Prozent). Allerdings belief sich die Zahl der noch verfügbaren URLs auf einem Höchstwert von insgesamt 1 468 (78,63 Prozent). Im September wurden 122 (29,68 Prozent) aller gemeldeten URLs erfolgreich nach zwei Tagen gelöscht. 289 der URLs (70,23 Prozent) hingegen konnten weiterhin nach zwei Tagen im Internet aufgerufen werden. Die Anzahl an gelöschten URLs belief sich im Oktober auf 1 313 (98,65 Prozent), die der weiterhin verfügbaren URLs lag bei 18 URLs (1,35 Prozent). Im November wurden insgesamt 341 der URLs (88,80 Prozent) als gelöscht erfasst, demgegenüber standen 43 ungelöschte URLs (11,20 Prozent). Im Dezember konnten 191 der URLs (71,27 Prozent) als gelöscht und 77 (28,73 Prozent) als weiterhin abrufbar festgestellt werden.

Abbildung 4: **Gelöschte vs. noch verfügbare inländische URLs – zwei Tage nach Hinweiseingang im BKA im Jahr 2021 (nach Monaten)**

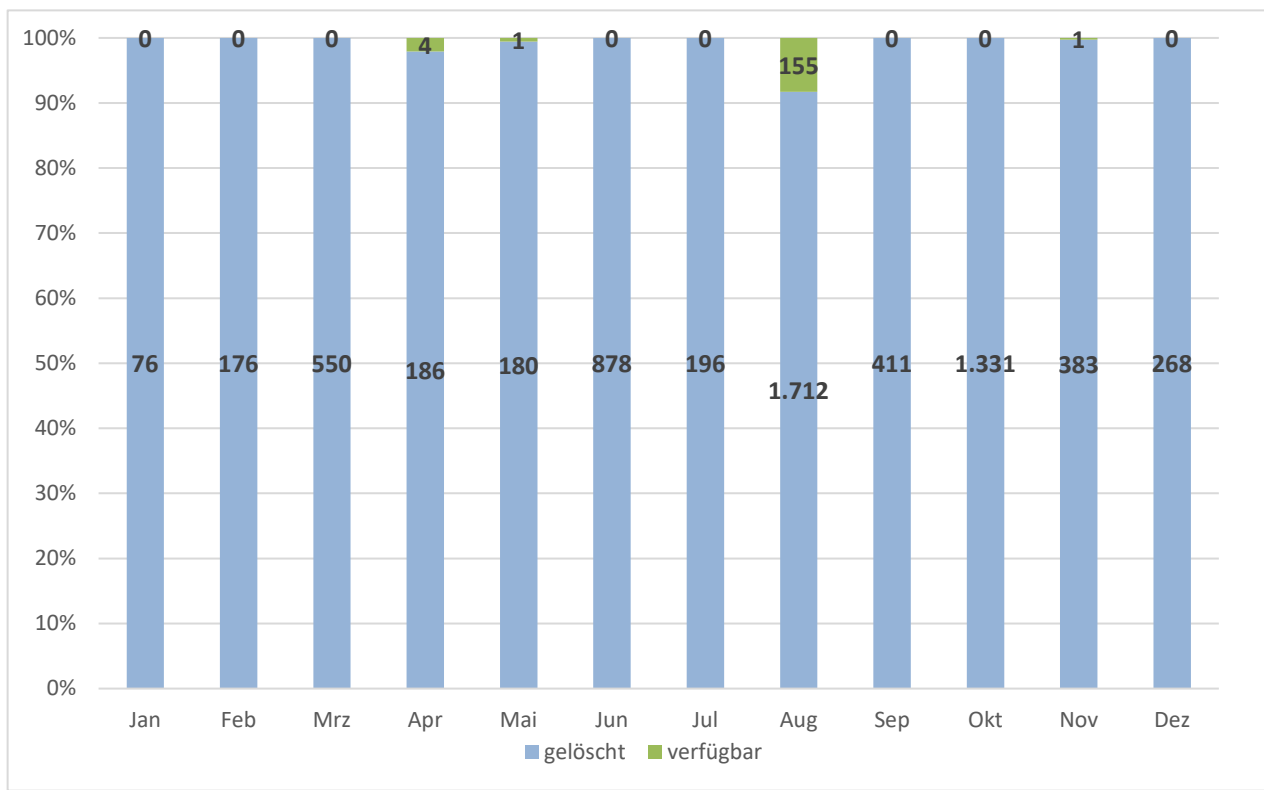


Nach einer Woche waren 97,53 Prozent (6 347 URLs) aller Inhalte gelöscht (2020: 98,6 Prozent; 1 704 URLs). Dabei lag der durchschnittliche Verfügbarkeitszeitraum bei 2,55 Tagen (2020: 1,66 Tagen).

Ursächlich für die nach einer Woche noch verbliebenen Inhalte (2,47 Prozent) waren auch im Jahr 2021 der temporäre Verzicht auf Löschungen aus ermittlungstaktischen Gründen sowie technische und / oder organisatorische Probleme einzelner Provider bei der Umsetzung der Löschungsersuchen.

Betrachtet man das Verhältnis zwischen gelöschten und weiter aufrufbaren URLs nach einem Zeitraum von einer Woche in der Monatsansicht, so lassen sich für die Monate Januar, Februar und März festhalten, dass 100 Prozent aller übermittelten Hinweise gelöscht wurden (Januar: 76, Februar: 176, März: 550). Die Anzahl an gelöschten URLs im April belief sich auf 186 (97,89 Prozent), wohingegen 4 URLs (2,11 Prozent) weiterhin abrufbar waren. Im Mai wurden 180 URLs (99,45 Prozent) von den deutschen Providern nach einer Woche gelöscht. Eine URL konnte nach diesem Zeitfenster weiterhin aufgerufen werden. Auch für Juni (878) und Juli (196) kann festgestellt werden, dass alle der übersendeten URLs nach einer Woche nicht mehr aufrufbar waren. Die Zahl der im August gelöschten URLs lag bei 1 712 (91,70 Prozent), demgegenüber standen 155 URLs (8,30 Prozent), welche noch verfügbar waren. In den Monaten September (441) und Oktober (1 331) konnten alle übermittelten URLs als nicht mehr aufrufbar erfasst werden. Im November wurden 383 URLs nach einer Woche gelöscht, dies entspricht einem Prozentsatz von 99,74. Eine letzte URL (0,26 Prozent) konnte auch nach einem Zeitraum von einer Woche noch aufgerufen werden. Der Löscherfolg im letzten Monat des Jahres belief sich erneut auf 100 Prozent (268 URLs).

Abbildung 5: **Gelöschte vs. noch verfügbare inländische URLs – eine Woche nach Hinweiseingang im BKA im Jahr 2021 (nach Monaten)**

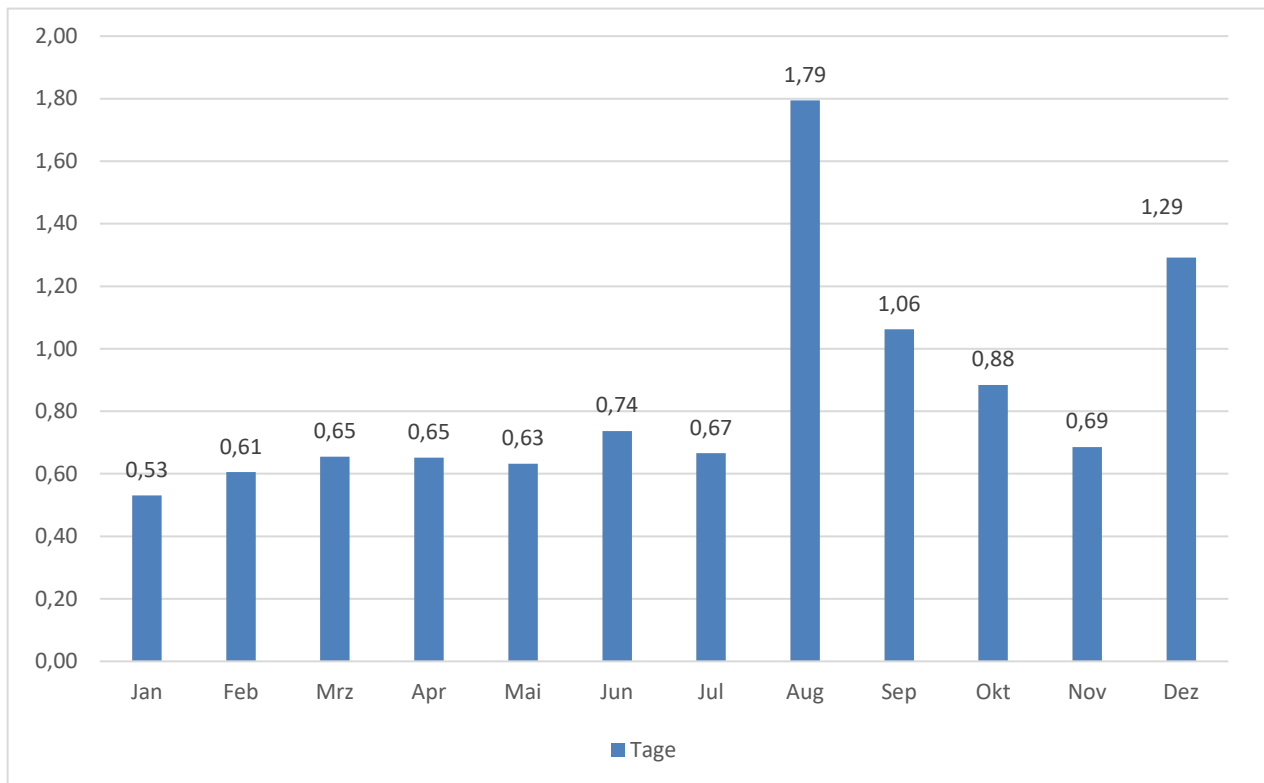


b) Durchschnittliche Bearbeitungszeit für inländische Inhalte (URLs)

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit inländischer URLs ab Eingang bei den Beschwerdestellen bis zur Weiterleitung an das BKA betrug im Jahr 2021 1,06 Tage, ohne Bereinigung des Wochenendes. Damit hat sich die Bearbeitungszeit bei den Beschwerdestellen im Jahr 2021 leicht erhöht (2020: 0,5 Tage).

Betrachtet man die Bearbeitungszeit der einzelnen Monate des Berichtszeitraums, veranschlagte die Hinweisbearbeitung im Januar 0,53 Tagen bis die Inhalte von den Beschwerdestellen an das BKA weitergeleitet worden sind. Nach 0,61 Tagen gingen im Februar die Inhalte beim BKA ein. Im März und April lag die Bearbeitungszeit bei 0,65 Tagen. 0,63 Tage wurden im Mai benötigt, um die inländischen Inhalte von den Beschwerdestellen an das BKA zu übersenden. Im Juni belief sich die Bearbeitungszeit auf 0,74 Tagen. Bereits nach 0,67 Tagen gingen die Inhalte im Juli beim BKA ein. Die längste Bearbeitungszeit wurde im August mit 1,79 Tagen erreicht. Ein Rückgang konnte im September festgestellt werden. Die Bearbeitungszeit erreichte einen Wert von 1,06 Tagen. Im weiteren Verlauf konnte eine erneute Reduzierung der Bearbeitungszeit erkannt werden. Im Oktober lag die Zeit bei 0,88 Tagen und im November bei 0,69 Tagen. Im Dezember konnte ein Wert von 1,29 Tagen erreicht werden bis die Hinweise beim BKA eingingen.

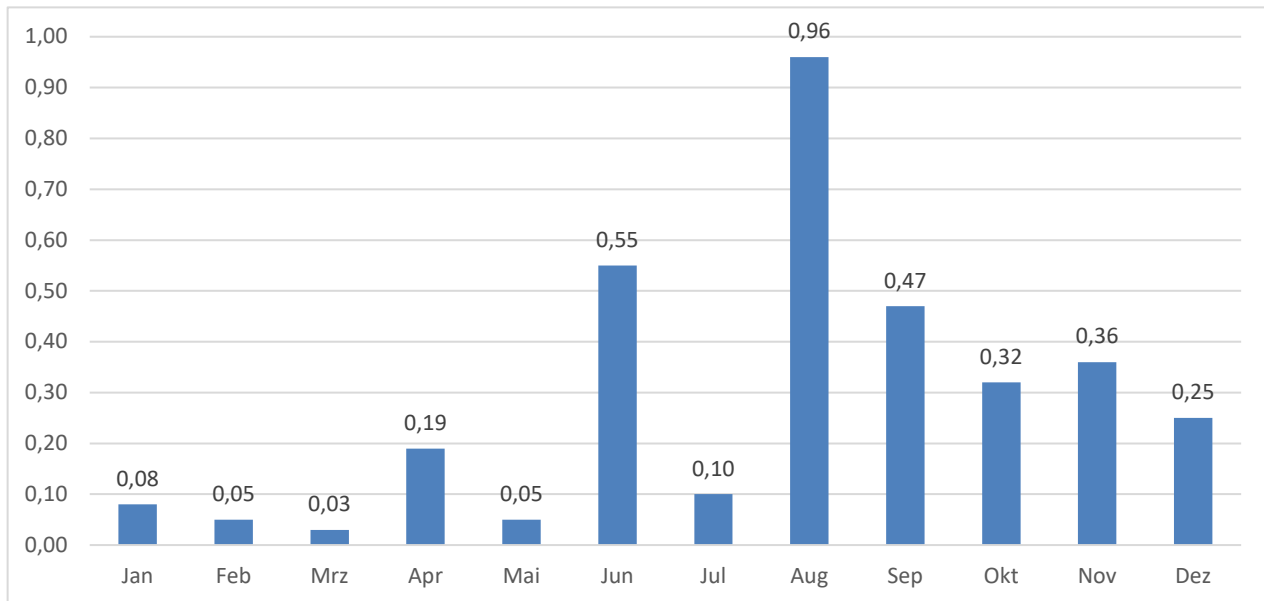
Abbildung 6: **Durchschnittliche Bearbeitungszeit (in Tagen) der Beschwerdestellen von im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalten ab Eingang bei den Beschwerdestellen bis zur Weiterleitung an das BKA – der Jahrestrend 2021**



Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für inländische Inhalte (URLs) ab Eingang der Hinweise beim BKA bis zur Löschung durch den Provider betrug im Jahr 2021 ca. 2,55 Tage (2020: 1,66 Tage). Davon entfallen für die Prüfung, Bewertung und Weiterleitung ca. 0,28 Tage auf das BKA (2020: 0,30 Tage), wobei hier die Zeiten um das Wochenende bereinigt wurden. Die Provider benötigten für deren Arbeitsschritte bis zur endgültigen Löschung der Inhalte 2,27 Tage (2020: 1,36 Tage). Hier fand keine Bereinigung der Zeiten um das Wochenende statt.

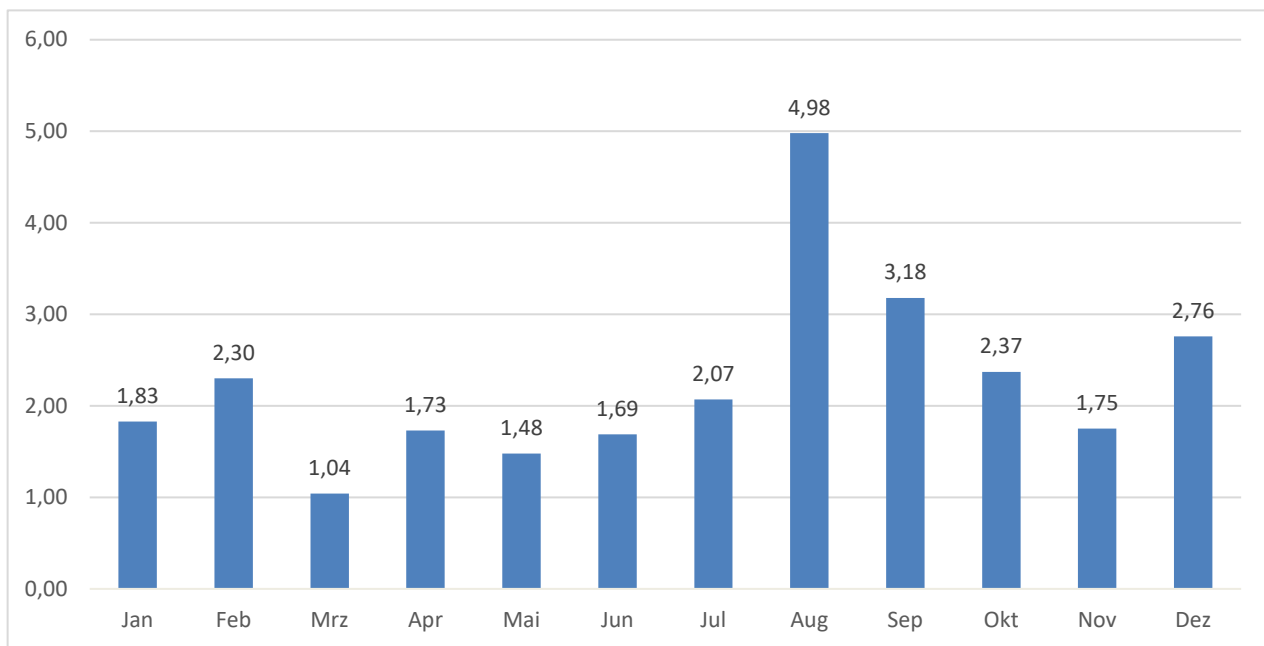
In der monatlichen Betrachtung benötigte das BKA im Januar 0,08 Tage, im Februar 0,05 Tage und im März 0,03 Tage um die Hinweise nach entsprechender Bearbeitung weiterzuleiten. Im darauffolgenden Monat April beanspruchte die Bearbeitungszeit 0,19 Tage und im Mai 0,05 Tage. 0,10 Tagen entfielen im Juni auf die Bearbeitung der Hinweise im BKA. In den Folgemonaten Juli und August wurden in diesem Zusammenhang 0,10 Tage bzw. 0,96 Tage benötigt. Für den Monat September erfasst das BKA eine Bearbeitungszeit von 0,47 Tagen und für den Oktober 0,32 Tage. Die Bearbeitungszeit im November betrug 0,36 Tage und im Dezember 0,25 Tage.

Abbildung 7: Anteil der seitens des BKA benötigten durchschnittlichen Zeit (in Tagen) bis zur Weiterleitung von im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalten an die Provider



Die Provider veranlassten im Januar 2021 eine Löschung der im Inland gehosteten Inhalte innerhalb von 1,83 Tagen. Im Februar stieg die durchschnittliche Zeit auf 2,30 Tage. Am schnellsten fand die Löschung der kinderpornografischen Inhalte im März statt. Bereits nach 1,04 Tagen konnte der Inhalt nicht mehr aufgerufen werden. Im darauffolgenden Monat April stieg die benötigte Zeit zur Löschung wieder auf 1,73 Tage. Nach 1,48 Tagen waren die URLs mit kinderpornografischen Inhalten im Mai gelöscht. Die Provider benötigten im Juni 1,69 Tage, um die betreffenden Inhalte zu löschen. Im Juli belief sich die durchschnittliche Zeit der Löschung auf 2,07 Tage. Ein Höchstwert der benötigten durchschnittlichen Zeit bis zur Löschung von im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalten wurde im August 2021 erreicht. In diesem Monat erfolgte erst nach 4,98 Tagen die Löschung der Inhalte. Im September löschten die Provider die Inhalte nach 3,18 Tagen. Im Oktober konnte ein Wert von 2,37 Tagen erfasst werden. 1,75 Tage benötigten die Provider im November, um die Löschung der kinderpornografischen Inhalte durchzuführen. Im letzten Monat des Jahres, im Dezember 2021 konnte nochmal ein Anstieg der Zeit beobachtet werden. Die Zeit bis zur Löschung belief sich auf 2,76 Tage.

Abbildung 8: **Anteile der seitens der Provider benötigten durchschnittlichen Zeit (in Tagen) bis zur Löschung von im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalten**

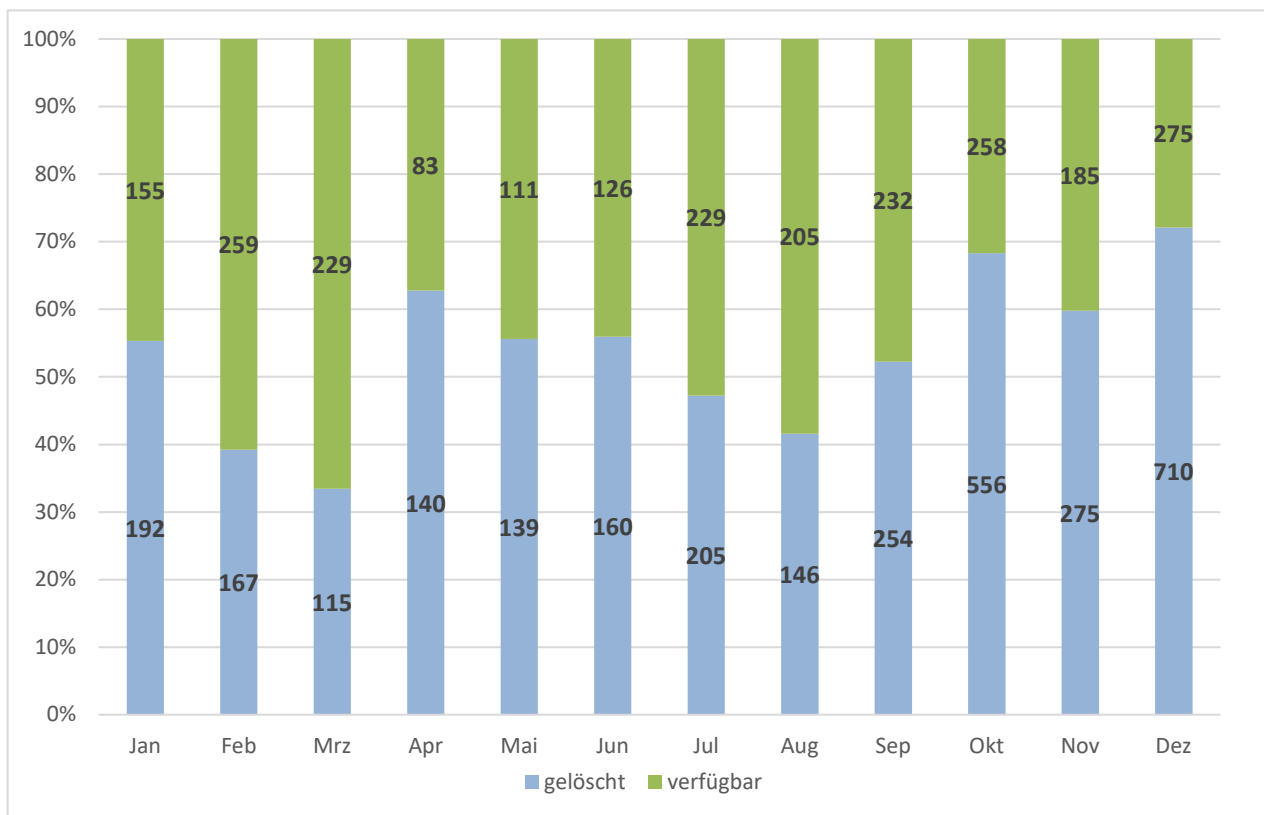


4. Verfügbarkeitszeitraum ausländischer Inhalte (URLs)

Die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte (URLs) benötigt aufgrund des komplexeren Verfahrensablaufs und der größeren Anzahl beteiligter Stellen mehr Zeit als die Löschung der im Inland gehosteten Inhalte. Hier waren 56,59 Prozent (3 059 URLs) (2020: 61 Prozent; 3 100 URLs) aller Inhalte nach einer Woche gelöscht. Nach vier Wochen lag der Anteil gelöschter Inhalte bei 88,11 Prozent (4 763 URLs) (2020: 80,0 Prozent beziehungsweise 4 080 URLs). Nicht gelöschte beziehungsweise nicht löschbare Inhalte werden in der Regel der BzKJ zur Durchführung eines Indizierungsverfahrens zugeleitet.

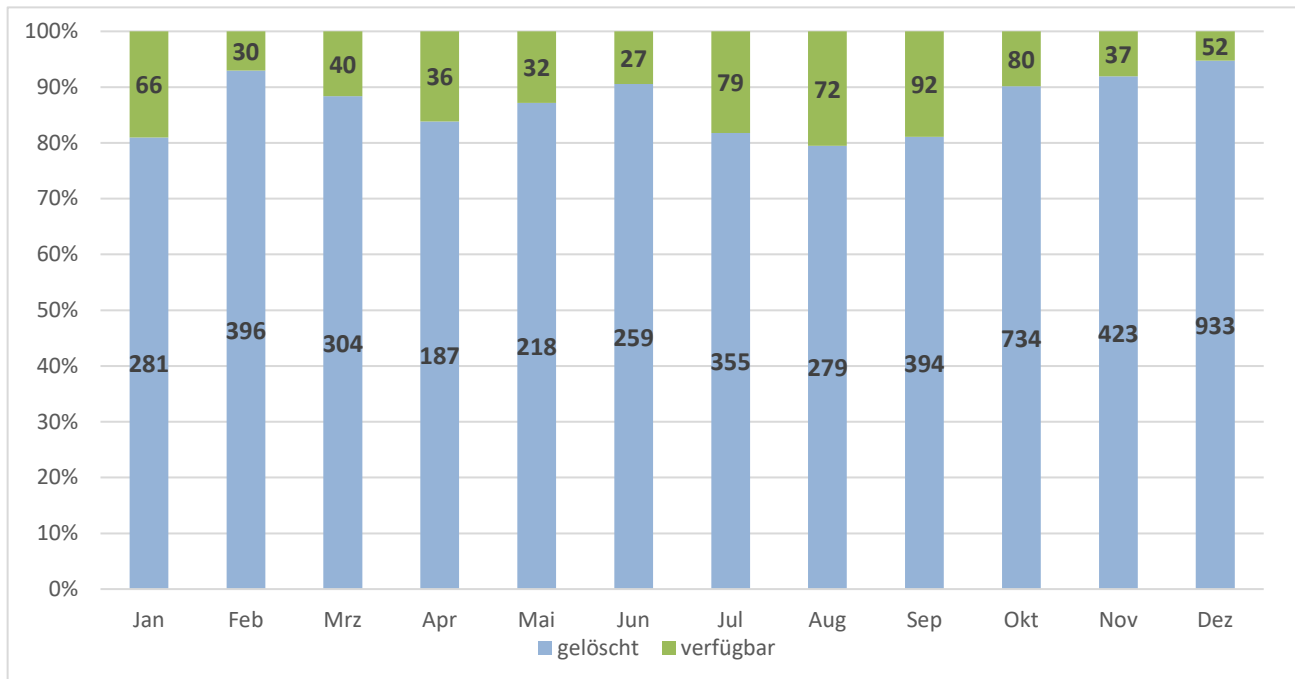
Betrachtet man das Verhältnis zwischen gelöschten und weiter aufrufbaren URLs, welche kinderpornografische Inhalte im Ausland nach einem Zeitfenster von einer Woche zeigen, in der Monatsansicht, so lassen sich für Januar 192 (55,33 Prozent) gelöschte URLs erfassen. Demgegenüber waren 155 URLs (44,67 Prozent) weiterhin verfügbar. Im Februar lag die Zahl der gelöschten URLs bei 167 (39,20 Prozent). Bei den URLs, welche noch aufrufbar waren lag die Zahl bei 259 (60,80 Prozent). 115 URLs (33,43 Prozent) wurden im März als gelöscht verzeichnet. 229 URLs (66,57 Prozent) waren allerdings nach einer Woche immer noch abrufbar. Die Anzahl an gelöschten URLs im April belief sich auf 140. 83 (62,78 Prozent) weitere URLs (37,22 Prozent) konnten weiterhin aufgerufen werden. Im Mai wurden 139 URLs (55,60 Prozent) von den ausländischen Providern gelöscht, 111 URLs (44,40 Prozent) wurden nicht gelöscht. Die im Juni gelöschten URLs beliefen sich auf insgesamt 160 URLs (55,94 Prozent), 126 (44,06 Prozent) waren eine Woche nach Eingang des Hinweises weiterhin verfügbar. Im Juli konnten 205 URLs (47,24 Prozent) festgestellt werden, welche nicht mehr aufrufbar waren. Hingegen wurden 229 URLs (52,76 Prozent) von den ausländischen Providern nicht entfernt. Die Zahl der im August gelöschten URLs lag bei 146 (41,60 Prozent) und 205 URLs (58,40 Prozent) konnten im Internet noch aufgerufen werden. Im September wurden 254 URLs (52,26 Prozent) als gelöscht erfasst, wobei 232 URLs (47,74 Prozent) weiterhin verfügbar waren. 556 URLs (68,30 Prozent) konnten im Oktober nach einer Woche nach Eingang des Hinweises nicht mehr aufgerufen werden. Verfügbar waren noch 258 URLs (31,70 Prozent). Im November wurden 275 URLs (59,78 Prozent) gelöscht und weitere 185 URLs (40,22 Prozent) waren im Internet noch aufrufbar. Die Anzahl im letzten Monat des Jahres belief sich bei den gelöschten URLs auf 710 (72,08 Prozent) und 275 URLs (27,92 Prozent) waren im Dezember weiterhin verfügbar.

Abbildung 9: **Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren ausländischen Inhalten (URLs) im Jahr 2021 eine Woche nach Eingang des Hinweises im Monatsvergleich**



Betrachtet man vorbezeichneten Sachverhalt nach einem Zeitfenster von vier Wochen nach Weiterleitung des BKAs in das entsprechende Hosting-Land, so belief sich die Zahl der gelöschten URLs im Januar auf 281 URLs (80,98 Prozent). Jedoch waren weitere 66 URLs (19,02 Prozent) im Januar weiterhin im Internet aufrufbar. Im Februar konnten 396 URLs (92,96 Prozent) als gelöscht erfasst werden. Lediglich 30 URLs (7,04 Prozent) waren noch verfügbar. Feststellbar waren im März 304 URLs (68,37 Prozent), welche nach vier Wochen nicht mehr aufrufbar waren. Weiterhin aufrufbar waren hingegen 40 URLs (11,63 Prozent). Im April konnten 187 URLs (63,86 Prozent) nach vier Wochen als gelöscht erfasst werden. Nicht gelöscht waren noch 36 URLs (16,14 Prozent). 218 URLs (87,20 Prozent) wurden im Mai gelöscht, 32 URLs (12,80 Prozent) wurden im Mai nicht gelöscht. Im Juni betrug die Zahl der URLs vier Wochen nach Erhalt des Hinweises 259 (90,56 Prozent). 27 URLs (9,44 Prozent) waren im Juni weiterhin verfügbar. Im Juli lag die Anzahl der nicht mehr verfügbaren URLs bei 355 (81,80 Prozent), wohingegen 79 URLs (18,20 Prozent) weiterhin aufrufbar waren. 279 URLs (79,49 Prozent) wurden im August als gelöscht erfasst. 72 URLs (20,51 Prozent) waren auch nach vier Wochen noch im Internet aufrufbar. Im September lag die Zahl der gelöschten ausländischen Inhalte bei 394 URLs (81,07 Prozent). Verfügbar waren noch 92 URLs (16,93 Prozent). 734 (90,17 Prozent) Inhalte waren nach vier Wochen nach Eingang des Hinweises im Oktober nicht mehr zu erreichen. Auf 80 Inhalte (9,83 Prozent) konnte jedoch noch zugegriffen werden. Im November lag die Zahl der gelöschten URLs bei 423 (91,96 Prozent). 37 URLs (8,04 Prozent) konnten weiterhin abgerufen werden. 933 URLs (94,72 Prozent) wurden im Dezember als gelöscht erfasst. Nicht gelöscht wurden 52 URLs (5,28 Prozent) im Dezember 2021.

Abbildung 10: **Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren ausländischen Inhalten im Jahr 2021 vier Wochen nach Eingang des Hinweises im Monatsvergleich**



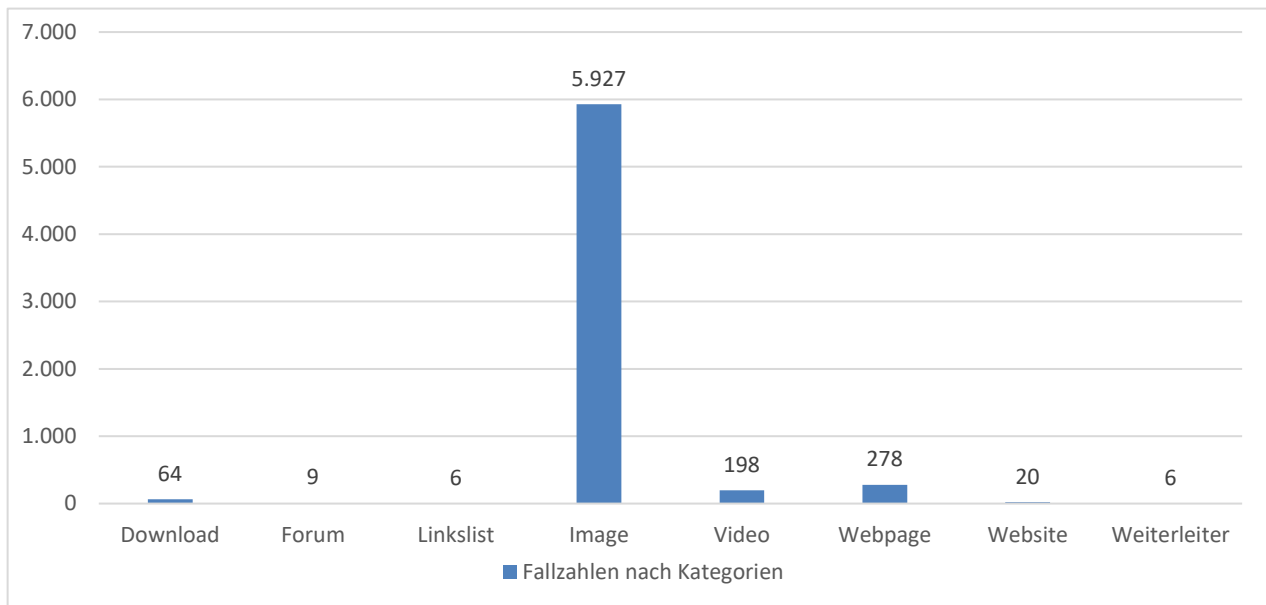
5. Kategorien der bearbeiteten und weitergeleiteten Inhalte (URLs)

Im WWW ist eine Reihe von Funktionalitäten nutzbar, mittels derer Inhalte beziehungsweise Dateien zur Verfügung gestellt werden. Die eingehenden Meldungen zu kinderpornografischen Inhalten enthalten jeweils URLs, durch die die Inhalte erreicht werden können. Die gemeldeten URLs lassen sich dabei wie folgt kategorisieren:

- **Download:** Ein Internetinhalt, auf dessen URL lediglich ein Dateiname sichtbar ist. Die betreffende Datei muss zur Betrachtung zunächst gespeichert werden.
- **Forum:** Ein Portal, auf dem man Beiträge, Bilder oder Links einstellen kann.
- **Image:** Ein Bild mit kinderpornografischem Inhalt (auch: Einzelbild).
- **Linkliste:** Links, die zu URLs mit kinderpornografischen Bildern oder Videos weiterleiten.
- **Profil:** Ein Profil in einem sozialen Netzwerk.
- **Video:** Ein Video mit kinderpornografischem Inhalt (auch animierte gif-Dateien).
- **Website:** Internetangebot, welches unterhalb der genannten URL noch mehrere bis hin zu einer Vielzahl an Unterinhalten bereitstellt.
- **Webpage:** Internetangebot, welches einen konkreten Unterinhalt einer Website darstellt.
- **Weiterleiter:** Ein Angebot, das auf rechtswidrige Angebote auf anderen Domains weiterleitet.

Zahlenmäßig aufgeschlüsselt entfielen auf die Kategorie „Download“ 64 Hinweise (0,98 Prozent). Aus der Kategorie „Forum“ traten 9 Hinweise (0,14 Prozent) auf. Weitere 6 Hinweise (0,09 Prozent) gehörten der Kategorie der „Linklisten“ an. Die mengenmäßig größte Kategorie Stellen die „Images“ mit 5.927 (91,07 Prozent) dar. In Form von „Videos“ traten 198 (3,04 Prozent) Hinweise auf. Weitere 278 Hinweise (4,27 Prozent) verteilten sich auf die Kategorie „Webpage“. Darüber hinaus wurden 20 Hinweise (0,31 Prozent) der Kategorie „Website“ zugeordnet. Außerdem erfolgte die Erfassung von 6 Hinweisen (0,09 Prozent) aus der Kategorie „Weiterleiter“.

Abbildung 11: Anteil der Funktionalitäten des WWW, über die kinderpornografische Inhalte zur Verfügung gestellt werden, bezogen auf die bearbeiteten und erfassten in Deutschland gehosteter Hinweise

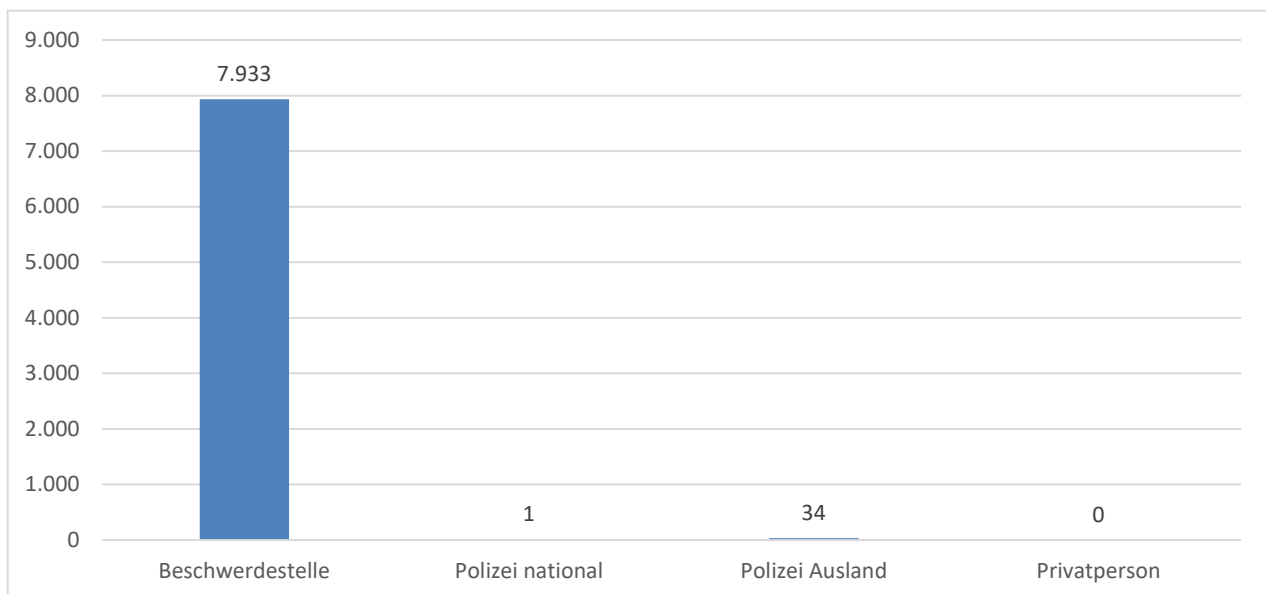


6. Hinweisquellen

a) Hinweisquellen des BKA

Im Jahr 2021 erhielt das BKA 99,56 Prozent aller Informationen zu kinderpornografischen URLs aus der Bundesrepublik Deutschland von den inländischen Beschwerdestellen (2020: 99 Prozent). Diese wichtige Brückenfunktion der Beschwerdestellen zwischen der Bevölkerung und der Polizei hat sich auch im aktuellen Betrachtungsjahr bewährt. So erhielt das BKA im Jahr 2021 keine Hinweise direkt von einer Privatperson beziehungsweise aus der Öffentlichkeit (2020: zwei Hinweise von Privat). Darüber hinaus erhielt das BKA 34 Hinweise von ausländischen Polizeidienststellen.

Abbildung 12: Quellen, aus denen Informationen zu kinderpornografischen Inhalten dem BKA übermittelt wurden

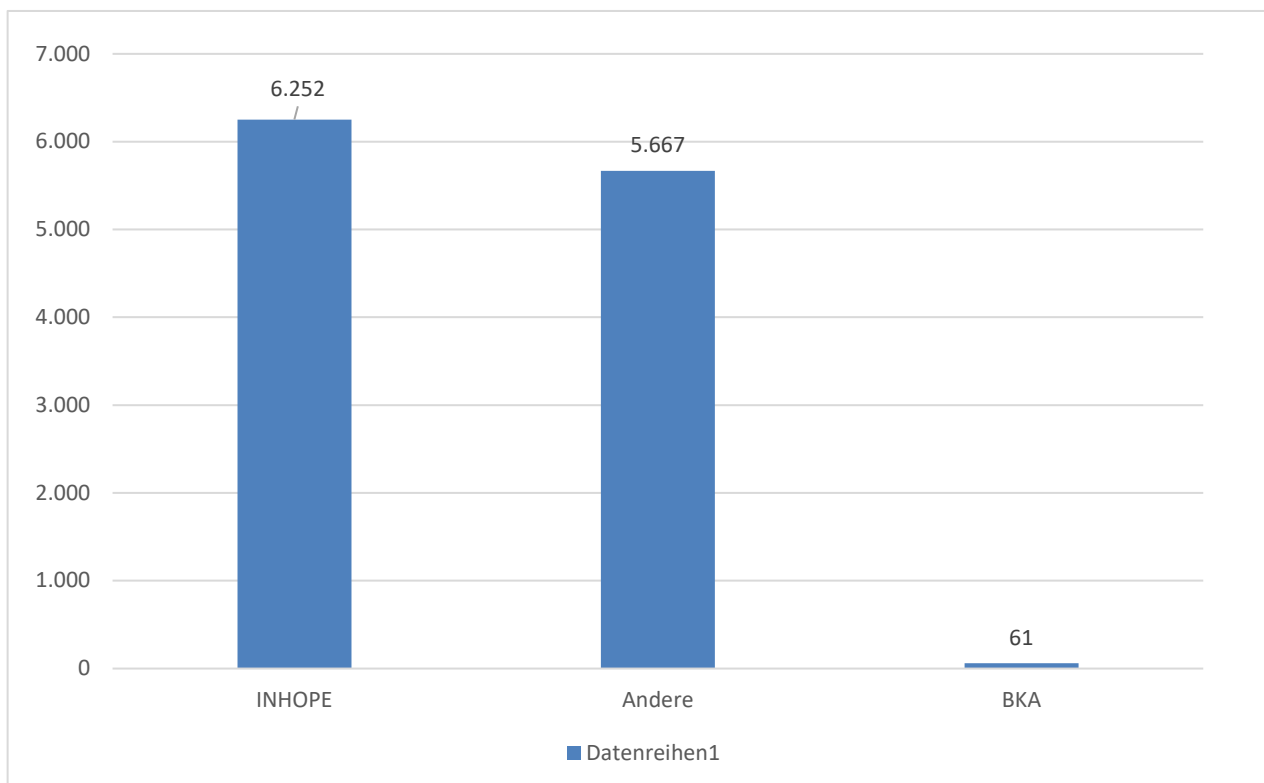


b) Hinweisquellen der Beschwerdestellen

Die Beschwerdestellen erhalten Hinweise zu kinderpornografischen URLs zu einem Großteil aus der Öffentlichkeit (Kategorie „Andere“ – 5 667 Hinweise, 47,30 Prozent). Mit ihnen als Anlaufstellen eröffnen die Beschwerdestellen eine niedrighschwellige und einfach zugängliche Möglichkeit für die Bevölkerung, Inhalte zu melden. Eine solche Meldung kann auch Anonym erfolgen. Das BKA übermittelt zudem ausländische Fälle an jugendschutz.net, damit sie von dort an INHOPE-Partner und Dienstanbieter im Ausland weitergeleitet werden. Im Berichtszeitraum wurden durch das BKA 61 solcher Hinweise übersendet.

Darüber hinaus erhalten die Beschwerdestellen Hinweise von INHOPE-Partnern aus dem Ausland welche in Deutschland gehostet sind. Diese beliefen sich im für den Bericht relevanten Zeitraum auf 6 252 Hinweise.

Abbildung 13: **Quellen, aus denen Hinweise zu kinderpornografischen Inhalten den Beschwerdestellen übermittelt wurden**



7. Verteilung der ausländischen URLs nach Ländern

Aus der folgenden Übersicht geht hervor, in welche Länder Hinweise zu dort gehosteten Inhalten weitergeleitet wurden (hauptsächlich über das INHOPE-Netzwerk). Zudem wird dargestellt, wie hoch der prozentuale Anteil der jeweiligen Staaten an der Gesamtanzahl der im Ausland gehosteten Hinweise ist. Hierbei wurden 1 309 Fälle (19,22 Prozent) in die Vereinigte Staaten von Amerika, 849 Fälle (15,70 Prozent) an die Russische Föderation und 783 Fälle (14,48 Prozent) an die Niederlande weitergeleitet. Es erfolgte eine Weiterleitung von 487 Fällen (9,01 Prozent) an Rumänien. Ebenso wurden 392 Fälle (7,25 Prozent) an Singapur, 304 Fälle (5,62 Prozent) an das Königreich Schweden, 287 Fälle (5,31 Prozent) an die Ukraine und 247 Fälle (5,57 Prozent) an Frankreich übermittelt. Weitere Fälle wurden an Hong Kong (133 Fälle; 2,46 Prozent), das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (85 Fälle, 1,57 Prozent), sowie Bulgarien (74 Fälle; 1,37 Prozent) übermittelt.

Darüber hinaus wurden 67 Fälle (1,24 Prozent) an das Großherzogtum Luxemburg, 63 Fälle (1,17 Prozent) an die Republik Moldau, 62 Fälle (1,15 Prozent) an Dänemark und 59 Fälle (1,09 Prozent) an Lettland weitergeleitet. Die verbliebenen Fälle wurden in Länder übermittelt, bei denen der Anteil der Gesamtanzahl bei unter einem Prozent lag.

Abbildung 14: Weiterleitung von Hinweisen zu im Ausland gehosteten Quellen

Land	Anzahl URLs	Anteil an Gesamtanzahl in %
Vereinigte Staaten von Amerika	1 039	19,22
Russische Föderation	849	15,70
Niederlande	783	14,48
Rumänien	487	9,01
Singapur	392	7,25
Königreich Schweden	304	5,62
Ukraine	287	5,31
Frankreich	247	4,57
Hong Kong	133	2,46
Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland	85	1,57
Bulgarien	74	1,37
Großherzogtum Luxemburg	67	1,24
Republik Moldau	63	1,17
Dänemark	62	1,15
Lettland	59	1,09

Die Angaben zu den Hosting-Staaten sind unter Berücksichtigung der im jeweiligen Staat vorhandenen technischen Infrastruktur, beispielsweise Speicherkapazitäten, zu betrachten und sind nicht zwingend Indikator für eine mögliche Inaktivität bei der Bekämpfung kinderpornografischer Angebote.

8. Bewertung

a) Gesamtanzahl der bearbeiteten und weitergeleiteten URLs

Die Zahl der weitergeleiteten Hinweise auf die im Ausland gehosteten kinderpornografischen URLs im Jahr 2021 (5 406 URLs) ist im Vergleich zum Vorjahr (5 093 URLs) leicht gestiegen. Die Anzahl der dem BKA gemeldeten im Inland physisch abgelegten kinderpornografischen Inhalte (6 508 URLs) hat sich im Vergleich zum Vorjahr (1 728 URLs) mehr als verdreifacht. Der Anteil inländischer URLs lag im aktuellen Berichtsjahr bei 54,63 Prozent.

Schwankungen im Hinweisaufkommen sind nicht ungewöhnlich und hängen von vielen Faktoren ab, etwa dem Meldeverhalten (z.B. durch eine höhere Aufmerksamkeit oder Sensibilität in der Bevölkerung). Der Anstieg der Hinweise im Inland kann unter anderem auf ein stark erhöhtes Meldevorkommen über das Inhope Netzwerk zurückgeführt werden, über welches vermehrt Massenhinweise eingehen. Zum Teil melden aber auch einzelne Hinweisgeber vermehrt Linklisten, die als Sammelbeschwerden aufgenommen werden.

b) Quelle des Ersthinweises

Wie sich aus der vergleichenden Betrachtung zu den Hinweisquellen (Abbildungen 12 und 13) ergibt, stammten 99,56 Prozent (2020: 99 Prozent) der durch die Kooperationspartner im Jahr 2021 weitergeleiteten Hinweise von den Beschwerdestellen.

Wiederum 47,30 Prozent (2020: 69 Prozent) der bei den Beschwerdestellen im Vergleichszeitraum erfassten Hinweise auf kinderpornografische Inhalte stammten von „Anderen“. Unter dieser Kategorie werden hauptsächlich Privatpersonen erfasst. Dies weist darauf hin, dass die Arbeit der Beschwerdestellen eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz erfährt.

Wegen der wachsenden Bedeutung der über die Beschwerdestellen eingehenden Meldungen sind auch in Zukunft hinreichende personelle und materielle Ressourcen sowohl auf Seiten der Strafverfolgung als auch bei den Beschwerdestellen erforderlich, damit auch bei weiter steigenden Fallzahlen die Löschung von kinderpornographischen Inhalten im Zusammenspiel der Kooperationspartner effektiv und effizient erreicht werden kann.

c) Ursachen für längere Verfügbarkeitszeiten

Längere Verfügbarkeitszeiten und erfolglose Löschbemühungen haben unterschiedliche Gründe, beispielsweise unterschiedliche Rechtslagen, laufende polizeiliche Ermittlungen oder Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme zu den Providern. Zudem bestehen häufig technische Herausforderungen, beispielsweise bei der Sichtung von kinderpornographischen Materials oder der Ermittlung von verantwortlichen Personen.

Die Provider werden vom BKA um Löschung kinderpornographischer Inhalte erst dann gebeten, wenn die Löschung dieser Inhalte laufende Ermittlungen oder Strafverfahren gegen Betreiber und Administratoren von Plattformen sowie Missbrauchende, unter denen diese Inhalte bekannt wurden, nicht mehr gefährden. Das BKA hat zwar keine eigene rechtliche Befugnis für die behördliche Anordnung einer Lösungsverfügung, jedoch sind die Provider in der Regel freiwillig bereit, diese Inhalte zu löschen. Die in diesem Bericht dargestellten schnellen Löschzeiten unterstreichen dies.

Aufgrund der unterschiedlichen internationalen Rechtslagen führen Weiterleitungen an Ermittlungsbehörden und Partner-Beschwerdestellen im Ausland teilweise nicht zum Erfolg. Dennoch konnte oftmals über die direkte Kontaktaufnahme mit Diensteanbietern wie Hostern, Plattformbetreibern, IP-Block-Inhabern oder Registraren eine Löschung erzielt werden.

Fiktive kinderpornografische Darstellungen und Texte sind in der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise strafrechtlich relevant. Neben realitätsnahen Zeichnungen zählen hierzu auch abgewandelte Darstellungen von Comic-Formaten, Mangas und Hentais, wenn kindliche Figuren abgebildet sind. In vielen Ländern sind virtuelle Darstellungen entweder gar nicht vom Gesetz erfasst oder die Regelungen beschränken sich auf realitätsnahe Fälle.

Darstellungen, die Kinder ganz oder teilweise unbedeckt in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen oder die unbedeckten Genitalien beziehungsweise das unbedeckte Gesäß sexuell aufreizend wiedergeben, sind in der Bundesrepublik Deutschland strafrechtlich relevant. Auch hier weicht die Rechtslage in einigen anderen Staaten von der deutschen ab. Teilweise sind derartige Darstellungen strafrechtlich überhaupt nicht erfasst, teilweise erst ab einem gewissen Grad (zum Beispiel, wenn bei einer aufreizend geschlechtsbetonten Körperhaltung der Genitalbereich fokussiert dargestellt wird).

Auch das Zugänglichmachen kinderpornografischer Inhalte mittels Verlinkungen ist nicht einheitlich geregelt. Während in der Bundesrepublik Deutschland Links auf einem Webangebot, die zu kinderpornografischen Inhalten auf einem anderen Angebot führen, strafrechtlich relevant sind, ist dies in anderen Staaten gesetzlich nicht immer erfasst.

Eine technische Herausforderung stellt die Sichtung von Webangeboten dar, wenn diese nur über einen bestimmten „Referrer“⁵ abrufbar sind. Der Inhalt der Seite, die der User über den Referrer erreicht, unterscheidet sich vom Inhalt der gleichen Seite, wenn diese direkt über den Browser aufgerufen wird. Für die Überprüfung eines solchen gemeldeten Hinweises bedeutet dies, dass die Simulation eines bestimmten digitalen Pfades vorgenommen werden muss.

Die Prüfung solcher Fälle nimmt daher mehr Zeit in Anspruch und erhöht den Kommunikationsaufwand von Ermittlungsbehörden, Beschwerdestellen und Diensteanbietern.

Sonstige technische Besonderheiten resultieren aus der Verwendung von Fast-Flux-Technologie⁶ und Content Delivery Networks⁷, die einen zusätzlichen Aufwand bei der Ermittlung verantwortlicher Ansprechpartner verursachen können:

⁵ Als Referrer wird in diesem Zusammenhang die Internetadresse der Webseite bezeichnet, von der ein User durch Anklicken eines Links auf ein bestimmtes Webangebot weitergeleitet wird.

⁶ Fast Flux ist eine unter anderem auch von Botnetzen genutzte DNS-Technik, mit welcher der Standort von Webservern verschleiert werden kann.

⁷ Content Delivery Network (CDN) ist ein Netz regional verteilter und über das Internet verbundener Server, mit dem Inhalte – insbesondere große Mediendateien – schnell und stabil ausgeliefert werden.

- Durch die Nutzung von Fast-Flux-Netzwerken werden die Standorte von Webservern verschleiert. So wurden beispielsweise für eine häufig genutzte Downloadplattform Serverstandorte in unterschiedlichen Ländern und auch unterschiedliche IP-Adressen ermittelt.
- Wenn für die Verbreitung kinderpornografischer Darstellungen Content Delivery Networks genutzt werden, weisen die Daten einer Whois-Abfrage nicht den Hoster, sondern Name und IP-Adresse des Content Delivery Networks auf. Um derartige Inhalte zu lokalisieren, war teilweise ein erhöhter Abstimmungsbedarf erforderlich.

V. Weitere Maßnahmen und Projekte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet

Die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet erfordert neben den Löschbemühungen auch zusätzliche Überlegungen und Maßnahmen, wie zum Beispiel eine verstärkte präventive Tätigkeit sowie eine stetige Optimierung der Prozesse im täglichen Umgang mit den eingehenden Datenmassen.

1. Übermittlung von Hinweisen durch das US-amerikanische „National Center for missing and exploited Children“ (NCMEC)

Neben der hier dargelegten Bearbeitung von Hinweisen auf möglicherweise strafrechtsrelevanten Inhalten im Internet nimmt das BKA als kriminalpolizeiliche Zentralstelle in erster Linie Hinweise aus dem Ausland auf Personen in der Bundesrepublik Deutschland entgegen, die im Verdacht stehen, kinderpornografische Dateien zu besitzen oder über das Internet zu verbreiten.

Im Jahr 2021 wurden vom US-amerikanischen NCMEC etwa 78 000 Hinweise auf solche, möglicherweise strafrechtlich relevante Sachverhalte mit deutschen Tatverdächtigen übermittelt.

Die wesentliche Aufgabe des NCMEC besteht in der Entgegennahme und Weiterleitung von Hinweisen und Informationen zu vermissten Kindern und Kindesmissbrauch an die Strafverfolgungsbehörden sowie - im Falle der Kinderpornografie im Internet - von und an die Internet Service Provider (ISP). Im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland sind die US-amerikanischen ISP aufgrund eines US-Bundesgesetzes verpflichtet, dort bekannt gewordene, strafrechtlich relevante Sachverhalte im Bereich der Kinderpornografie aktiv der halbstaatlichen Organisation NCMEC mitzuteilen. Die Sachverhalte werden durch das NCMEC hinsichtlich eines möglichen Tatortes überprüft und anschließend an den entsprechenden (Tatort-) Staat weitergeleitet. Für die Bundesrepublik Deutschland bedeutet dies, dass alle Hinweise auf kinderpornografische Darstellungen im Internet aus den USA, die auf einen hiesigen Tatverdächtigen beziehungsweise ein hiesiges Opfer hindeuten, über NCMEC an das BKA als nationale Zentralstelle für diesen Deliktsbereich weitergegeben werden.

Während bis zum Jahr 2013 die jährlichen Eingangszahlen im Bereich von ca. 5 000 bis 6 000 Hinweisen lagen, stiegen die Hinweise des NCMEC auf Grund der immer besseren Detektionstechnologien sowie des Engagements weiterer ISP auf etwa 70 000 Hinweise im Jahr 2018. Im Jahr 2019 und 2020 war die Zahl leicht rückläufig auf 62 000 beziehungsweise 56 000 in 2020. Im Jahr 2021 kam es sodann zu einem erneuten Anstieg der Vorgangszahlen - mit einem Gesamteingang von rund 78 000 Hinweisen.

Erkenntnisse zu pandemiebedingten Auswirkungen auf die NCMEC-Eingangszahlen liegen dem BKA nicht vor.

2. Arbeitskreis „Keine sexualisierte Gewalt gegen Kinder im Internet“

Zur fachlichen Fortentwicklung des 2014 vom BMFSFJ initiierten Netzwerks zur Bekämpfung der Grauzone sexueller Ausbeutung von Kindern im Internet wurde 2021 der Arbeitskreis „Keine sexualisierte Gewalt gegen Kinder im Internet“ ins Leben gerufen. Das Netzwerk hatte bis dato den Fokus auf die Bekämpfung und Ächtung von sexualisierenden Darstellungen aus der so genannten Grauzone gelegt, die nicht in allen Staaten strafrechtlich relevant sind. Im Themenbereich sind jedoch zahlreiche weitere Phänomene präsent, die im Rahmen einer Strategie zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder im Netz einbezogen werden müssen. Der Arbeitskreis richtet daher fachlich den Blick auf die gesamte Bandbreite des Problemfeldes im Vor- und Umfeld des sexuellen Missbrauchs. Dazu zählen neben so genannten Posendarstellungen und Alltagsbildern im sexualisierenden Kontext auch Problematiken wie Grooming, sexuelle Belästigung, Sexting⁸ und Sextortion⁹.

Im Rahmen ihrer Kooperation im Arbeitskreis führten jugendschutz.net, eco e. V. und FSM e. V. gemeinsam eine internationale Fachtagung zum Themenkomplex der sexualisierten Gewalt gegen Kinder im Netz durch. Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen wie Thorn (USA), IWF (GB), dem eSafety Commissioner (AUS) und dem Canadian Centre for Child Protection¹⁰ (CAN) stellten Erkenntnisse zu Phänomenen wie Sexting und nutzergenerierten Inhalten als Einfallstor für sexualisierte Gewalt vor. Zudem wurden Best-Practice-Ansätze bei der

⁸ „Sexting“ – zusammengesetzt aus „Sex“ und „Texting“ (engl. für das Senden von SMS) – meint das Verschicken und Tauschen von eigenen Nacktaufnahmen über Internet und Mobiltelefon.

⁹ Sextortion - zusammengesetzt aus ‚Sex‘ und ‚Extortion‘ (engl. für Erpressung) bezeichnet eine Form der Erpressung, bei welcher der Täter dem Opfer mit der Veröffentlichung von Nacktfotos oder -videos des Opfers droht, um das Opfer zum Beispiel zu einer Geldzahlung oder zur Vornahme sexueller Handlungen zu zwingen, wobei der Täter die fraglichen Inhalte zuvor mit oder ohne Wissen des Opfers zum Beispiel durch Sexting oder Cybersex mit dem Opfer erlangt hat.

¹⁰ <https://www.protectchildren.ca/en/>

Bekämpfung diskutiert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fachtagung kamen zu dem Ergebnis, dass zur effektiven Eindämmung von Missbrauchsdarstellungen der Einsatz technischer Erkennungssysteme, z.B. mittels Hash-Verfahren und maschinellem Lernen, unabdingbar sei. Zudem wurde die Bedeutung von Safety-by-Design-Ansätzen hervorgehoben, um Kinder und Jugendliche bei der Nutzung von Social Media und ähnlichen Angeboten vor sexuellen Übergriffen zu schützen.

3. Projekt „Arachnid“ des „Canadian Centre for Child Protection (C3P)“

Seit 2020 beteiligt sich jugendschutz.net als Partner im Projekt Arachnid des C3P zur Bekämpfung von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige. Bei Arachnid handelt es sich um ein so genanntes „Automated Detection Tool“, das – basierend auf Hashwerten – als illegal klassifizierte Inhalte im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder auffinden und vollautomatisiert an zuständige Stellen weitergeben bzw. bei den entsprechenden Diensteanbietern zur Löschung anregen kann.

Arachnid legt den Schwerpunkt auf den Betroffenenenschutz. Bilder eines vergangenen Missbrauchs sollen so schnell wie möglich entfernt und im Idealfall nie mehr hochgeladen werden können. Im System werden Inhalte durch alle am Projekt beteiligten Beschwerdestellen und NGOs nach Art der Darstellung kategorisiert (z. B. Interpol-Baseline-Fälle). Mutmaßlich illegale Darstellungen priorisiert das System für die Klassifizierung durch Analytinnen und Analysten. Inhalte gelten als final klassifiziert, wenn mindestens zwei Analytinnen und Analysten den Inhalt gleich beurteilt haben.

Sobald Material final klassifiziert wurde, verfährt Arachnid vollautomatisch, sollte dieser Inhalt noch einmal gemeldet werden. Je nach Workflow der jeweiligen Beschwerdestelle, werden bei vorliegenden Ermittlungsansätzen Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet. Alle weiteren Fälle leitet das System an die betreffenden Anbieter und wiederholt den Vorgang, wenn Inhalte nicht gelöscht werden.

Mithilfe von Arachnid konnten in fünf Jahren 136 Milliarden Bilder bearbeitet und mehr als 11 Millionen Darstellungen zur Löschung angeregt werden. Hierunter fallen weltweit pönalisierte sexuelle Missbrauchsabbildungen, aber auch Darstellungen, die nur gemäß nationalen Gesetzgebungen strafbar sind, zum Beispiel in Deutschland so genannte Posendarstellungen.

Im Rahmen seiner Beteiligung am Projekt trägt jugendschutz.net mit seiner Klassifizierung von Inhalten dazu bei, den Pool an automatisiert erkennbaren Darstellungen sexualisierter Gewalt sukzessive zu vergrößern und damit die Bekämpfung durch Löschung und Strafverfolgung zu forcieren. Seit der Teilnahme am Projekt Arachnid hat jugendschutz.net über 95 000 Inhalte klassifiziert, deren Bearbeitung zu mehr als 50 000 Löschungen führte.

Um den vollen Umfang der Funktionalitäten des Arachnid-Systems im Rahmen der eigenen Hinweisbearbeitung nutzen zu können, noch technische Anpassungen vorgenommen werden, zum Beispiel die Entwicklung von Schnittstellen zu den bestehend müssen en internen Systemen von jugendschutz.net.

4. Neue Pflicht sozialer Netzwerke zur Meldung gelöschter Inhalte an das BKA

Zum 1. Februar 2022 ist die Pflicht von Anbietern sozialer Netzwerke in Kraft getreten, nach einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte diese Inhalte nicht mehr nur zu löschen, sondern in bestimmten schweren Fällen auch dem BKA zu melden, damit die strafrechtliche Verfolgung ermöglicht wird. Dies sieht der durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität neu eingeführte § 3a des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) vor, der auch kinderpornografische Inhalte nach den §§ 184b und 184d StGB erfasst. Das Verwaltungsgericht Köln hat in Eilverfahren entschieden, dass § 3a NetzDG seiner Ansicht nach gegen das Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG verstößt und daher nicht anwendbar ist. Zwar gelten die Entscheidungen unmittelbar nur gegenüber dem jeweiligen antragstellenden Unternehmen (Google und Meta), doch wird das für die Aufsicht und die Verhängung von Bußgeldern nach dem NetzDG zuständige Bundesamt für Justiz die Rechtsauffassung des Gerichts auch gegenüber anderen Anbietern sozialer Netzwerke beachten, solange keine abweichende gerichtliche Entscheidung ergeht.

5. „Strategie zur wirksameren Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ der Europäischen Kommission

Am 24. Juli 2020 hat die Europäische Kommission eine „EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ veröffentlicht¹¹. Die Strategie zielt darauf ab, einen angemessenen Rahmen für eine starke und umfassende Reaktion auf diese Straftaten, die zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen geeignet sind, zu schaffen. Diese Delikte können dabei sowohl online als auch offline begangen werden. Die Strategie soll bis 2025 umgesetzt werden und umfasst insgesamt acht Initiativen aus den Bereichen:

- Umsetzung und Entwicklung eines geeigneten Rechtsrahmens,
- Stärkung der Strafverfolgung und
- koordinierte Maßnahmen der verschiedenen Akteure in den Bereichen Prävention sowie Ermittlung und Unterstützung der Opfer.

Im legislativen Bereich ist unter anderem die weitere Umsetzung der im Jahr 2011 angenommenen europäischen Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern¹² vorgesehen. Eine Studie soll zudem Umsetzungsschwierigkeiten und Gesetzeslücken identifizieren. Bereits in 2020 hat die Kommission Rechtsvorschriften vorgeschlagen, um die Fortsetzung der freiwilligen Aktivitäten elektronischer Kommunikationsdienste zur Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch zu ermöglichen¹³.

Die EU-Kommission hat am 11. Mai 2022 den Entwurf einer Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern vorgelegt¹⁴. Im Fokus steht die Bekämpfung der Verbreitung von bereits bekannten und neuen Missbrauchsdarstellungen sowie die Verhinderung von Kontaktaufnahmen zu Kindern zu Missbrauchszwecken, dem sogenannten „Grooming“ (zusammengefasst als „Online-Missbrauch von Kindern“), im digitalen Raum. Der Entwurf deckt zwei wesentliche Regelungsbereiche ab, zum einen die Verpflichtungen von Online-Diensteanbietern zur Verhinderung und Bekämpfung von Online-Missbrauch von Kindern und zum anderen die Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit den Aufgabenbereichen Strafverfolgung, Prävention und Unterstützung der Opfer. Die Bundesregierung wird den Verordnungsentwurf im engen Austausch mit den anderen Mitgliedstaaten und der EU-Kommission genau prüfen und sich weiter aktiv in die Verhandlungen auf europäischer Ebene einbringen.

Die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist eine globale Aufgabe und erfordert deshalb, auch aus Sicht der Europäischen Kommission, ein entschlossenes Handeln auch auf internationaler Ebene. Aus diesem Grund ist die Bundesrepublik Deutschland Mitglied bei WeProtect Global Alliance (WPGA). Die WPGA ist eine internationale Organisation, die sich nationalen und globalen Maßnahmen zur Beendigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet widmet. Neben der Bundesrepublik Deutschland sind aktuell 98 Länder, 53 globale Technologieunternehmen, 62 führende Organisationen der Zivilgesellschaft sowie 9 Internationale Organisationen Mitglied bei WPGA. Die Europäische Kommission hat einen Sitz im politischen Vorstand der WPGA und stellt gezielt Mittel bereit, um Projekte der WPGA zu unterstützen. Die WPGA haben gemeinsam mit der Europäischen Kommission und der französischen Regierung das Global Summit am 1. und 2. Juni 2022 in Brüssel ausgerichtet, an der die Bundesregierung sowie die Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Missbrauchs von Kindern teilgenommen haben.

6. Eindämmung von Interaktionsrisiken durch das Jugendschutzgesetz und die Arbeit des Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Am 1. Mai 2021 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in Kraft getreten. Es orientiert sich an der tatsächlichen Mediennutzungsrealität von Kindern und Jugendlichen und zielt neben dem Schutz von Kindern und Jugendlichen auf deren Teilhabe und Befähigung. Um die unbeschwerter Teilhabe im

¹¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, COM (2020) 607 final.

¹² Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates.

¹³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Technik durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, COM (2020) 568 final.

¹⁴ Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council laying down rules to prevent and combat child sexual abuse, Brussels, 13 May 2022, Interinstitutional File: 2022/0155(COD))

digitalen Raum zu ermöglichen, werden für Kinder und Jugendliche relevante Diensteanbieter verpflichtet, wirksame und angemessene Vorsorgemaßnahmen zu treffen (sogenannte Anbietervorsorge, § 24a JuSchG). Anbieter müssen Voreinstellungen vornehmen, um Kinder und Jugendliche vor sogenannten Interaktionsrisiken wie Mobbing, sexualisierter Ansprache („Cybergrooming“), Hassrede, Tracking und Kostenfallen zu schützen. Weiterhin sieht das Gesetz vor, dass Internetdienste Hilfs- und Beschwerdesysteme einrichten müssen, damit minderjährige Nutzer und Nutzerinnen Beeinträchtigungen ihrer persönlichen Integrität dem Diensteanbieter schnellstmöglich und auf einfachem Weg melden können. Um die Umsetzung, die konkrete Ausgestaltung und die Angemessenheit der durch die Anbieter getroffenen Vorsorgemaßnahmen zu überprüfen und ggf. bei Verstößen Bußgelder zu verhängen, wurde die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) weiterentwickelt. Daneben gehört es nun zum gesetzlichen Auftrag der BzKJ, durch geeignete Maßnahmen den Kinder- und Jugendmedienschutz weiterzuentwickeln und eine gemeinsame Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur Koordinierung einer Gesamtstrategie zur Verwirklichung der Schutzziele des JuSchG zu fördern.

In diesem Rahmen arbeitet die BzKJ auch zusammen mit dem Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Der Nationale Rat setzt sich mit großer Entschlossenheit in föderaler, intersektoraler und disziplinübergreifender Zusammensetzung mit gemeinsamer Kraftanstrengung für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung, wirksame Hilfen für Betroffene sowie kindgerechte Verfahren ein. Durch einen strategischen Forschungsansatz sollen wichtige Grundlagen zur validen und kontinuierlichen Bestimmung des Ausmaßes des Phänomens geschaffen werden. Für eine gute Umsetzung des Kinder- und Jugendmedienschutzes unterstützt der Nationale Rat mit seiner spezifischen Expertise zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Ausbeutung die BzKJ bei der Erarbeitung von Leitlinien zu „digitalen Schutzkonzepten“, die den Schutz der persönlichen Integrität durch Maßnahmen zur Bekämpfung von Interaktionsrisiken aufgreifen. Hierfür werden Wissensbestände zusammengeführt und Vernetzung praktiziert. Zur Weiterentwicklung und Implementierung dieser digitalen Schutzkonzepte werden die Ergebnisse für die Prozesse der BzKJ nutzbar gemacht. Sie sollen in die Konkretisierung von Anbietervorsorgemaßnahmen einfließen und eine Grundlage für den durch die BzKJ organisierten Anbieterdialog darstellen. Im Bereich der Hilfen sollen erweiterte Qualifikationsangebote sicherstellen, dass sexualisierte Gewalt schnell erkannt wird und betroffene Kinder und Jugendliche adäquat unterstützt werden. Die juristische Aufarbeitung von sexualisierten Gewalttaten und deren familienrechtlichen Konsequenzen soll durch Bereitstellung kindgerechter Materialien zur psychosozialen Prozessbegleitung sowie dem Ablauf von straf- und familiengerichtlichen Verfahren und durch die Umsetzung der erarbeiteten Leitfäden zur Anhörung und zur Vernehmung und der interdisziplinären Zusammenarbeit noch kindgerechter und betroffenenensibler erfolgen. Die Leitlinien für Häufigkeitsstudien sind eine wichtige Grundlage, um das Ausmaß von sexualisierter Gewalt gegen Kinder wissenschaftlich zu erfassen und evidenzbasierte und nachhaltige politische Entscheidungen zu ermöglichen.

